

Digitaliseret af / Digitised by

DET KONGELIGE BIBLIOTEK  
THE ROYAL LIBRARY

København / Copenhagen

For oplysninger om ophavsret og brugerrettigheder, se venligst [www.kb.dk](http://www.kb.dk)

For information on copyright and user rights, please consult [www.kb.dk](http://www.kb.dk)



Der Sundzoll  
und das Auftreten  
Nordamerikas  
wider Dänemark

Weiß nach dem Dänischen  
von

G. J. v. Jeussen-Zusch

Frankfurt 1856

34I, - 42

DET KONGELIGE BIBLIOTEK  
DA 1.-2.S 34 I 8°

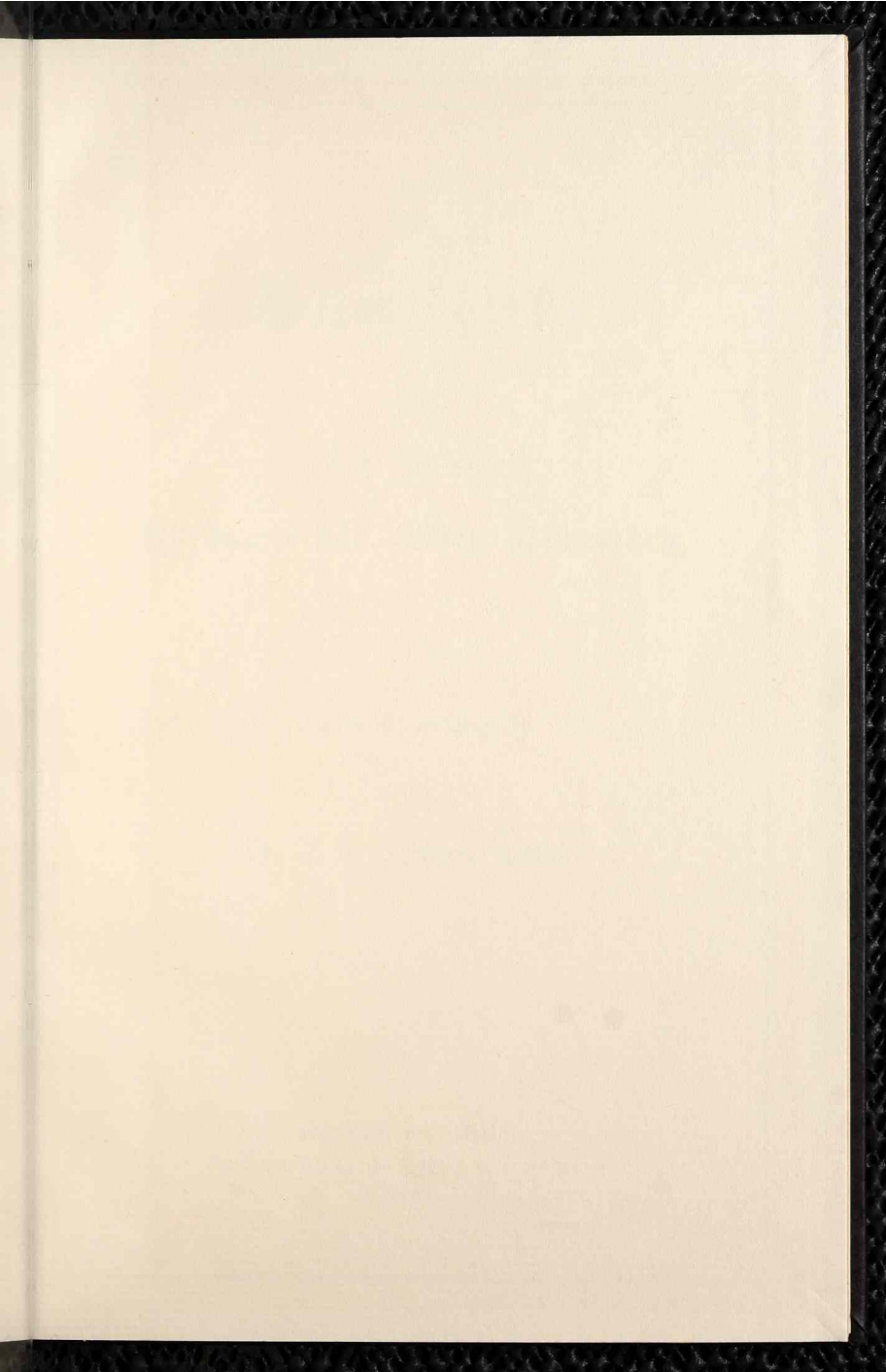


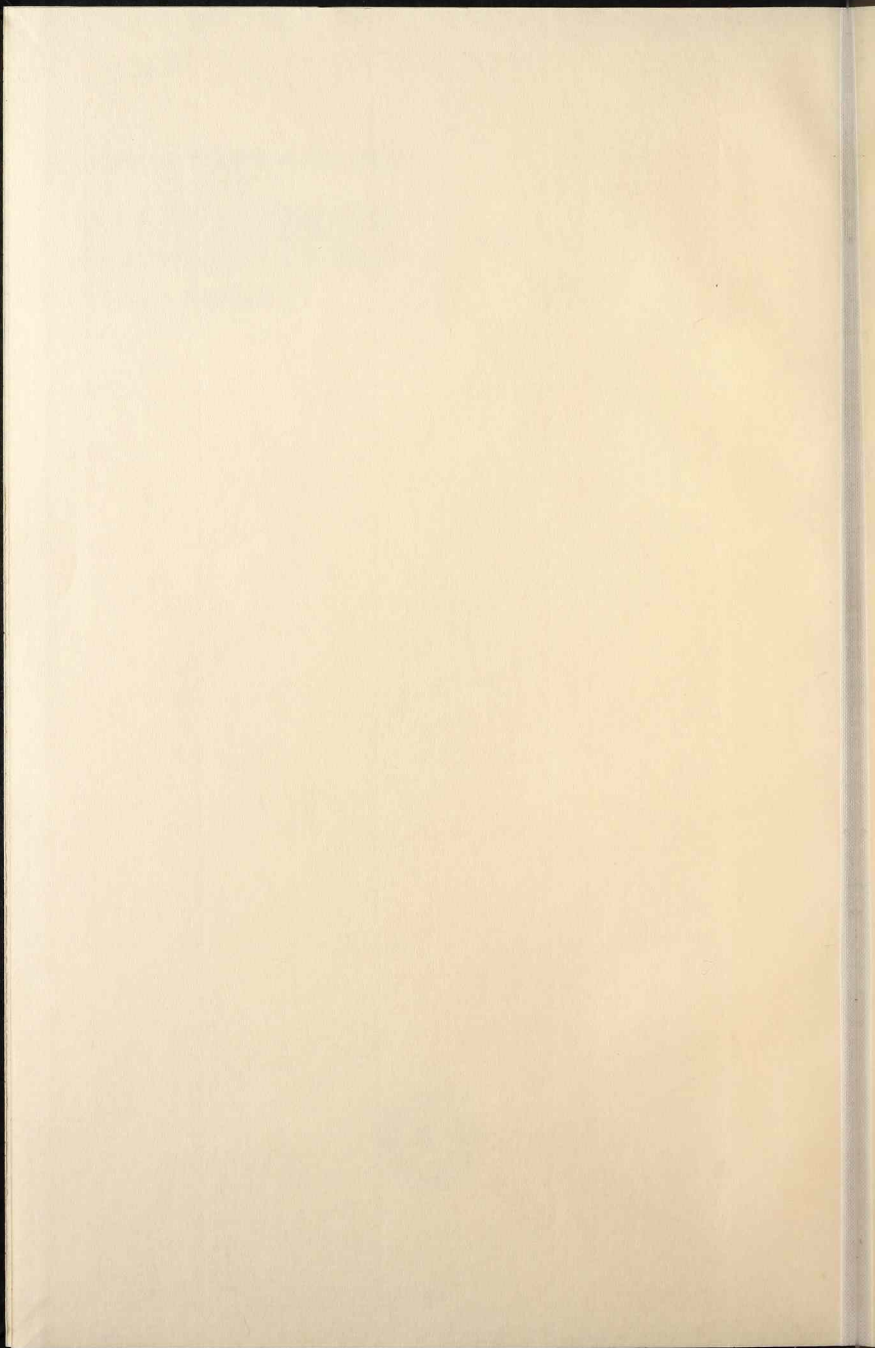
1 1 34 1 8 00881 6

+ Rex











Der  
**Sundzoll**  
und  
das Auftreten  
**Nordamerikas wider Dänemark.**

---

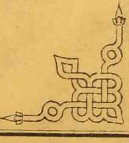
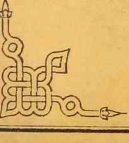
Meist nach dem Dänischen

von

**G. F. v. Jenßen-Tusch.**

---

Frankfurt am Main,  
Druck und Verlag von Heinrich Ludwig Brönnner.  
1856.



34c. - 42

Der

# Sundzoll

und

das Auftreten

Nordamerikas wider Dänemark.

---

Meist nach dem Dänischen

von

G. F. v. Jenßen = Tusch.



Frankfurt am Main,

Druck und Verlag von Heinrich Ludwig Brönnel.

1856.

5265

# Grundriss

und

das Verhältniss

der Verhältnisse in der Dänemark.

von dem Verfasser

H. v. G. v. G.



Verlag des Verlags

1850

1850

## Zur Sundzollfrage.





Zur Einigkeit



„Fri Wort un gar keen blauen Dunst.“

Quid born.

Die am 14. April 1855 von der Regierung der Vereinigten Nordamerikanischen Staaten erfolgte Kündigung des mit Dänemark geschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrags vom 26. Mai 1826, die dieser Kündigung vorangegangenen diplomatischen Unterhandlungen und die zuerst schwankende, schließlich aber brüske Weise, worauf Nordamerika sich des bisherigen Sundzolls zu entledigen suchte, haben dem vormaligen Gouverneur der dänisch-westindischen Inseln, Herrn Feddersen, Veranlassung gegeben, das Auftreten des Präsidenten Pierce wider Dänemark einer völkerrechtlichen Untersuchung zu unterziehen.

Nachdem der Genannte in einer vor Kurzem in Kopenhagen erschienenen Brochüre die verschiedenen, zwischen den resp. nordamerikanischen Gesandten und dem dänischen Ministerium des Auswärtigen stattgefundenen Verhandlungen über den Sundzoll nach den officiellen Berichten an die Regierung zu Washington vorgetragen hat, stellt er ein Resumé der mit den europäischen Hauptmächten geschlossenen Sundzollverträge auf, um daraus den Beweis herzuziehen, daß der sogenannte Sund- und Stromzoll schon seit einer Reihe von Jahrhunderten als eine von allen See-

staaten anerkannte Gerechtigkeit der dänemarkischen Krone besteht, ja daß es eine Zeit gegeben habe, wo diese — so weit man weiß — ursprünglich für den Schutz der Schifffahrt gegen nordische und wendische Seeräuber bezahlte Abgabe auch von Dänemark selbst an einen andern der Ostseefürsten entrichtet wurde. Dann auf die Gegenwart übergehend, ruft der Verfasser den Gegnern des Sundzolls ins Gedächtniß, was Alles Seiten Dänemarks für die gesicherte Schifffahrt in den mit Sandbänken und Untiefen angefüllten Einfahrten zur Ostsee geschehen ist, was zu diesem Zwecke jährlich von den Sundzolleinnahmen an Schweden und Norwegen bezahlt wird, und versucht darauf nachzuweisen, wie das Fortbestehen des Sundzolls der Krone Dänemark in der Liquidation der Staatsschulden mit Norwegen angerechnet und als eine Vergütung für den Verlust des einen Königreichs und den von Norwegen übernommenen geringeren Antheil an den gemeinschaftlichen Staatsschulden, als damals zu Recht anerkannt ward, von Schweden, England, Rußland, Preußen und Oesterreich genehmigt, vermittelt und garantirt worden sei.

Diesen allerdings interessanten, officiellen Aufklärungen sind am Schlusse der kleinen Schrift einige Züge aus der politischen Charakteristik der vereinigten Staaten beigegeben, nach welchen dem Leser die bessere Würdigung des Benehmens der nordamerikanischen Regierung in der Sundzollfrage, Dänemark gegenüber, zugemuthet wird.

Eine solche Darstellung eines dänischen, mit den fraglichen Verhältnissen bekannten Oberbeamten haben wir als einen guten Beitrag zur geschichtlichen Beleuchtung einer jetzt der Entscheidung entgegengehenden politischen Streitfrage angesehen, hoffen nicht

zu irren, wenn wir eine gleiche Meinung bei dem unparteiischen Publikum Deutschlands voraussetzen, und übernahmen deshalb die Übersetzung, Unbequemung und Vervollständigung der kleinen Flugschrift gemäß den seit ihrem Erscheinen eingetretenen Begebenheiten.

Der Sundzoll berührt so viele Handelsinteressen, daß man sich nicht darüber wundern kann, daß derselbe den schärfsten Angriffen ausgesetzt gewesen und noch fortwährend als eine, bloß von der Willkür eines einst mächtig gewesenen Staates eingeführte Auflage und Bedrückung der Schifffahrt und des Handels von leichtfertigen Federn geschildert wird. Ist aber nicht jeder Zoll eine Auflage auf den Verbrauch von Waaren, der vom Allgemeinen als eine Abgabe an den Staat getragen wird? Und bringt nicht jeder Strom- und Flußzoll es schon mit sich, daß er nicht allein von den Einwohnern eines speciellen Staates, sondern vom allgemeinen Verkehr zwischen In- und Ausland übernommen werden muß? Wo soll der Staat, der, wie Simon von Trier sagt, selbst Nichts besitzt, anders als aus den vom Volke bezahlten Abgaben die Mittel zum Schutze und der Sicherheit der allgemeinen Wohlfahrt hernehmen, wenn nicht aus Steuern und Zollintraden? Die Letzteren werden vielfach von der geographischen Lage eines Landes bedingt, und Handelsabgaben werden überhaupt vom Allgemeinen getragen. So lange noch alle Flüsse, die Einfahrten und Durchfahrten derselben mit Zöllen und Abgaben aller Art belastet sind, sollte man daher auch nicht, gleichsam absichtlich, den Sundzoll als eine allein verhasste Besteuerung des Handels und der Schifffahrt darstellen. Leistete denn Dänemark etwa bisher gar Nichts für den Sundzolltribut? Wer das



behauptet, beurtheilt Verhältnisse, die er gar nicht kennt, und thäte besser, zu schweigen, als zu heulen. Aus dem Eingebornen des fraglichen Landes, wird derselbe wenigstens die Meinung gestatten, daß die dänische Seeverwaltung durch ihre immer noch besser werdenden Vorrichtungen zur Sicherung der Seefahrt in ihren Gewässern nicht bloß Hunderte, sondern Tausende von Menschenleben rettete und großen Schaden und Verluste minderte. — Es ist noch nicht lange Jahre her, daß die Kaufmannschaft sich in ähnlicher Weise, wie jetzt über den Sundzoll, über den Stader oder Brunshäuser Zoll beklagte. Wir erlauben uns also die Frage an die Widersacher des Sundzolls, was denn Hannover für die Besteuerung der Elbmündung, die nur eine Bucht der Nordsee ist, in welche die Elbe ausmündet, für das allgemeine Wohl leistet? Vielleicht bestreitet daselbe die Kosten für ein paar Leuchtfeuer und Seetonnen, während es Hamburg die Sorge für das Fahrwasser überläßt. Als über diese Zollabgaben Verhandlungen mit England stattfanden, erklärte die hannövrische Regierung kurzweg, sie könne die Einnahme vom Elbzoll nicht entbehren, und damit verstummten die Klagen. — Wie jämmerlich sieht es andrerseits noch mit der Elb- und Rheinschiffahrt zc. aus, obgleich schon der selige Wiener Congress denselben die Freiheit decretirt hatte, und nicht zu früh möge die majestätische Donau noch jubeln. Bringen nicht alle diese innern Stromzölle eine so endlose Kette von täglicher und stündlicher Bedrückung und Besteuerung des Volks mit sich, daß damit ein Seezoll, wie der in Rede stehende, gar nicht zu vergleichen ist, der nur den Schiffskapitän und Kaufmann genirt, letzteren nur dahin, daß er den Sundzoll dem Käufer berechnet. Zergliedert der Leser diese Verhältnisse

weiter, als es hier nöthig ist, so wird ihm leicht die wahre Ursache einleuchten, warum namentlich der ostseeische Handelsstand sich so laut über den Sundzoll beklagt — Beschwerden, die mehr in der befürchteten Concurrnz mit der westlichen Einfuhr als im Sundzoll selbst ihre rechte Quelle haben.

Daß aber Zölle überall unangenehme und drückende Steuern sind, die man lieber heute als morgen aus der Welt wünschen, und dem freien Handel und Verkehr entgegenjubeln möchte, wer sollte das verneinen wollen? Weiß doch jeder Einwohner der löblichen Zollvereinsgebiete, daß er auch das allerkleinste Pfund Kaffee, das er sich von Hamburg kommen läßt, mit zwei Silbergroschen verzollen muß, und welcher vernünftige Mensch, arm oder reich, trinkt heutzutage keinen Kaffee? Wie Viele allein von diesem Zoll bedrückt werden, weiß man gar nicht, und ebensowenig, ob eine Erlösung von demselben und allen seinen Brüdern je zu hoffen steht, obgleich sie mit dem Sundzoll nichts zu thun haben. Wollte man aber auf Abschaffung dieser indirekten Abgabe dringen, so würden ohne Zweifel, Preußen, Hannover, und alle übrigen Staaten und Staatchen des deutschen Zollvereins sofort erklären, daß sie die Zolleinnahme nicht entbehren könnten, obgleich bekanntlich weder der Kaffee noch der Pfeffer auf Deutschlands gesegneten Fluren wächst. Wir wollen hiermit nur darauf hinweisen, daß der Sundzoll und die dänische Regierung ganz unschuldig an dem theuern Kaffee innerhalb des Zollverbandes sind, wo andere Mächte walten, und daß die dänische Regierung, indem sie jetzt die Ablösung des Sundzolls anbietet, liberaler für den freien Handelsverkehr auftritt als andere Mächte.

Dies Verzicht auf eine aus grauer Vorzeit herstammende

Usance, die, sie mag nun diesen oder jenen Ursprung haben, jedenfalls aber das Recht der Verjährung für sich hat, kann natürlich nur gegen einen mäßigen Ersatz für den Verlust einer Jahrhunderte lang genossenen Einnahme geschehen, und es wird sich wol kein billig denkender Zeitgenosse finden, der dagegen mit amerikanischen Argumenten opponiren möchte. Denn sind wir nicht schon seit vielen Jahren daran gewöhnt, daß die Abschaffung von alten, nicht mehr zeitgemäßen Gerechtigkeiten und Privilegien nur durch Ablösung geschieht, welche die Gemeinschaft zu tragen hat? Die vielfach aus den Zeiten der Raubritter und Wegelagerer herstammenden Gerechtigkeiten der sogenannten Ritterschaften und Erbsassen, haben vielleicht diese Gerechtigkeiten schlechtesten Ursprungs jetzt etwas Anderes als das Recht der Verjährung für sich? Und doch anerkennt man diese Gerechtigkeiten in allen civilisirten Staaten, und allwo sie abgeschafft werden, geschieht es nur durch Ablösung. Die Mächte, welche die von Dänemark angebotene Ablösung des Sundzolls acceptirt haben, sind daher unstreitig vom Gefühle der Billigkeit und der Verpflichtung dazu gedrungen worden, das Anerbieten im eigenen Interesse anzunehmen. Wenn England und Preußen, als Geranten des Sundzolls, bisher noch nicht zustimmten, so mag daran schuld sein, daß die Verteilung der gemäßigten Ablösungssumme <sup>1)</sup> ihre Schwierigkeiten hat, welche Schiffsabgabe Dänemark für die fernere Sicherung des Fahrwassers verbleiben soll, und daß die Intraden vom Sundzoll für eine dänische, in England contrahirte, aber zum Theil schon wieder abgetragene Staatsanleihe haftet. Der letztere Umstand

<sup>1)</sup> 35 Millionen Dänisch = 26¼ Mill. Preussisch, wovon aber Dmf. selbst reichlich 1 Mill. übernimmt.



kann indessen keine ernstern Schwierigkeiten für die Ablösung darbieten, da die dänischen Finanzen die Ablösungsgelder natürlich zur Abtragung von Staatsschulden verwenden müssen.

Was mit dem Nordamerikaner anzufangen, der nun volle Ansprüche auf die freie Meeresfahrt macht, muß der Weisheit der Diplomaten überlassen bleiben. Kann man ihm das Verdienst nicht absprechen, daß er durch das Dreinschlagen mit der Yankee-faust die Veranlassung zur Beseitigung eines allgemeinen Zoll-übels gegeben hat, so bleibt doch noch abzuwarten, ob hinter der nunmehr frommen Instruction an die nordamerikanischen Schiffsführer und den in Helsingör hinterlassenen Protesten nicht eine Falle im Geiste der am Schlusse des Contextes gegebenen Episoden steckt. In Westindien z. B. weiß man schon lange, wie sehr Herr Jonathan nach dem herrlichen Freihafen von St. Thomas verlangt.

Der Sundzoll ist übrigens nicht bloß eine Einnahme für das Königreich Dänemark, sondern ebenfalls für die drei Herzogthümer der Krone. Das Aufhören der bisherigen Sundzolleinahmen wird also nur vermehrte Auflagen auch für die zu Deutschland gehörenden Länder herbeiführen, die ohnehin der Plagen und Plackereien genug zu tragen haben. — Vielleicht kann die Erinnerung daran den zu alterirten Eifer der Gegner Dänemarks, welche die Sundzollplage gern dem ganzen dänischen Volke anrechnen möchten, in Etwas beschwichtigen. Universitas non delinquit, und der Sund- und Stromzoll, den auch die dänemarkischen Schiffer gleich allen andern begünstigten Nationen erlegen, ist unbestreitbar bis auf den heutigen Tag eine von allen Seehandel treibenden Staaten traktatlich anerkannte Herrlichkeit der Krone Dänemark.

Dies hier öffentlich auszusprechen, geziemt, wie wir meinen, ebensowohl einem Schleswigholsteiner als dem Dänen, obgleich Ersterer zu den Vaterlandslosen gehört — wenigstens entfehren wir uns nicht im Geringsten, auch in die sem Falle der historischen Wahrheit die Ehre zu lassen, die ihr gebührt. Denn ist der Sundzoll vor anderen Zöllen wirklich eine übermäßige Belastung der ostseeischen Handelschiffahrt, so bedurfte es doch nicht erst der Gegenwart, um zu dieser Einsicht zu gelangen, und warum ward derselbe denn nicht schon 1814 im Kieler Frieden aufgehoben, als alle Gewaltigen über Dänemark herfielen, um dasselbe nach Willkür zu behandeln? — Haben aber alle diese Mächtigen nach der Reihe Dänemark damals die Fortdauer des Sundzolls nur deshalb garantirt, um damit mehr als ein am redlichen Friedrich VI. verschuldetes Unrecht theilweise zu versöhnen, so wäre es nur billig, die nunmehrigen Beschwerden über den Sundzoll gegen die vier Großmächte und Schweden zu richten, anstatt sie allein gegen das Kopenhagener Cabinet zu wenden, das doch, wie man es aus diesen Blättern erfahren kann, schon zu Anfang der Unterhandlungen mit Nordamerika die Absicht offenbarte, den Sundzoll gegen eine mäßige Ablösungssumme ganz aufzuheben und der Abhülfe langer Klagen dadurch entgegen zu kommen.

Gotha, im Juli 1856.

G. F. v. Jensen-Eusch.



Dänemark hält die Schlüssel zum Dresund in seiner Hand! — Diese Worte sind oft laut geworden; sie wurden so manchnal gehört und wiederholt, daß es klar ist, sie stammen weder von heute noch von gestern her, sondern müssen von den Vätern auf uns gekommen sein. — Den Thürhüter an den Pforten der Dstsee abgeben, ist zwar ein bescheidenes, aber doch verantwortungsvolles Amt, wozu Dänemark von seiner geographischen Lage und dem Vertrauen derjenigen Regierungen berufen ward, welche zu sehr verschiedenen Zeiten die politischen Zukunftsfragen Europas zu entscheiden hatten. Das dänische Reichswappen führt noch jetzt in seinem Hauptschilde die drei springenden blauen Löwen, das Sinnbild der drei Meerengen, welche in das baltische Meer führen, <sup>1)</sup> wie man sie schon von der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts in dem Siegel der dänischen Könige findet, und wol mag die seemännische Tapferkeit, womit man von jeher die Sicherheit auf dänischem Stromgebiete aufrecht zu halten bemüht war, dem dänischen Volke noch jetzt befriedigende Erinnerungen gewähren.

Die Lage Dänemarks am Eingange der Dstsee legt demselben Verbindlichkeiten auf und schenkt Gerechtfame. Erst wenn man sich selbst über diese Verhältnisse klar geworden, kann man zu einer

---

<sup>1)</sup> In gleicher Weise führt das Herzogthum Schleswig zwei goldgekrönte blaue Löwen in goldenem Felde als Sinnbild der beiden, seine Küsten bespülenden Meere: die Westsee und die Dstsee, in seinem Wappen.

gerechten Würdigung der Berunglimpfungen gelangen, welche schon seit lange von jenseit des atlantischen Oceans wegen der Sundzollrechte Dänemarks zu uns herüberschallen. Die vorliegenden Blätter mit ihren Erläuterungen über die jetzt obschwebende Sundzollfrage mögen also dazu dienen, eine Einsicht in den gegenwärtigen staats- und völkerrechtlichen Stand der von Vielen besprochenen, aber nur von Wenigen richtig beurtheilten Sache zu gewähren und zugleich, um das Benehmen Nordamerikas in derselben an die Öffentlichkeit zu bringen — als welches sich zum Wortführer der Vertheidigung des angeblich durch den Sundzoll verletzten natürlichen Rechts der Nationen aufgeworfen hat. Der Zweck dieser Darlegung würde erreicht werden, wenn der Leser dadurch zu einer selbstständigen Einsicht gelangt, was von den nordamerikanischen Behauptungen in der Sundzollfrage den Einsagen gegenüber zu halten ist, welche von dänischer Seite für eine entgegenstehende Ansicht angeführt wurden.

---

Es liegen uns mehre Berichte der amerikanischen Gesandtschaften in Kopenhagen an ihre Regierung vor. Diese Urkunden wiederholen die von den Gesandten mit den resp. dänischen Ministern der auswärtigen Angelegenheiten gepflogenen Unterredungen in diplomatischem Styl, wodurch die abgegebenen Schilderungen der stattgefundenen Verhandlungen anschaulicher hervortreten, und gewisse Hauptzüge ihres Inhalts ein besonderes Interesse erwecken.

Der im Jahre 1848 in Kopenhagen accreditirte nordamerikanische Ministerresident *Fleniken* machte am 20. Novbr. d. J. dem damaligen Conseilpräsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, *Grafen v. Moltke-Bregentved*, seinen ersten Besuch, wobei er nach einer weitschweifigen Einleitung zu er-

kennen gab, daß die nordamerikanische Regierung einen neuen Traktat über den Sund- und Stromzoll<sup>1)</sup> mit Dänemark zu vereinbaren wünsche. Es sei, sagte er, das eifrige Verlangen seiner Regierung, die See- und Schiffahrt der vereinigten Staaten von dieser lästigen und unangenehmen (onerous and unpleasant) Abgabe zu befreien. Graf Moltke schien über diese Mittheilung etwas bestürzt zu werden (he appeared somewhat surprised). Es war ihm nämlich nicht unbekannt, daß der frühere nordamerikanische Staatssekretär, Hr. Daniel Webster, der dänischen Regierung die vollkommene Befriedigung des Cabinets von Washington ausgesprochen hatte, nachdem man demselben im Jahre 1841 von hier aus (Kopenhagen) Mittheilungen über den Gang der Verhandlungen gemacht hatte, welche zuerst in London, dann in Helsingör, in Betreff der Regulirung verschiedener Punkte des Sundzolls und der Erhebungsart desselben gepflogen worden waren, und deren Ergebnisse daher in die nachmalige Convention vom 13./23. August 1841 aufgenommen wurden. Freilich waren dem Kopenhagener Cabinet schon 1843, während Hr. Upschur als Staatssekretär fungirte, einige anstößige Bemerkungen über den Sundzoll gemacht worden<sup>2)</sup>; als derselbe aber bald nachher durch

1) Unter Stromzoll wird im engeren Sinne der Zoll für die Durchfahrt durch die beiden Belte verstanden. Für den großen Belt ist die Festung Nyborg auf Fühnen die Zollhebestätte, für den kleinen Belt die Festung Fredericia in Jütland. Im weiteren Sinne werden unter dem Stromzoll in den Finanzrechnungen auch die Kanalzölle für die Durchfahrt durch den schleswig-holsteinischen und den Steckenigkanal, sowie der Elbzoll bei Lauenburg verstanden.

2) Diese dem dänischen Cabinet „anstößig“ erschienenen Eröffnungen lauteten folgendermaßen: „Dänemark fährt ohne einen Rechtstitel bis auf diesen Tag fort, eine überaus sonderbare Abgabe von allen Waaren zu erheben, welche den Sund aus- und eingehen. Dänemark kann diesen Zoll nach keinem Prinzip weder der Natur, noch des Völkerrechts, noch aus irgend einem andern Grunde als dem des alten Herkommens in Anspruch nehmen; es leistet für diese Auflage keinen Dienst und hat



ein unglückliches Ereigniß das Leben verlor und jene Bemerkungen keine weiteren Folgen hatten, mußte man fast annehmen, daß die mißliebigen Äußerungen nur der Persönlichkeit des Verstorbenen zuzuschreiben gewesen <sup>1)</sup>. Jetzt mußte also doch ein wirklicher Umschlag in den Ansichten Nordamerikas vom Sundzoll eingetreten sein. Die Gedanken des Grafen Moltke glitten in diesem Augenblick vielleicht über die vielfachen Angriffe weg, welche erst vor einigen Jahren aus Berlin auf die Rechtmäßigkeit der Zollerhebung im Sund gemacht worden waren <sup>2)</sup>, und es mag dem Grafen wol eine Ahnung davon aufgestiegen sein, wie alles Das, was er jetzt werde anhören müssen, nur ein Nachhall der übellautenden Worte sein werde, die erst jetzt wieder und vor ganz Kurzem über den Sundzoll aus Berlin verkündet <sup>3)</sup>.

Unter der 1848 eingetretenen allgemeinen Verwirrung der europäischen staatlichen Verhältnisse hatte Mr. Fenniken sich

---

selbst nicht einmal den Anspruch darauf, welchen die Macht geben würde, sie zu erzwingen. Groß und allgemein ist daher auch die Unzufriedenheit, welche alle beim Ostseehandel interessirte Nationen über diese unnöthige und demüthigende Contribution empfinden. Für die vereinigten Staaten ist die Zeit gekommen, wo sie geeignetermaßen einen entscheidenden Schritt thun können, um ihren Ostseehandel von dem Drucke des Sundzolls zu befreien.“

- 1) Schwertlich dürfte dies die rechte Version der Upschur'schen Note sein, deren weitere Folgen damals nicht so sehr durch den Tod des Staatssekretärs, sondern vielmehr durch russische, protegirende Vermittlung von Dänemark abgewendet wurden.
- 2) Die ebenfalls auf russische Dazwischenkunft 1845 endenden Beschwerden der preußischen Kaufmannschaft, nachdem der König von Preußen Christian VIII. einen Besuch in Kopenhagen abgestattet hatte.
- 3) Im Mai 1848 und ferner im Februar und Oktober 1849 wurden resp. dem preußischen Kriegsminister, dem General Wrangel und dem gesammten preuß. Staatsministerium ein ausführlicher Plan zur Überschißung von 40,000 Mann von Rügen nach Falster und von da nach Seeland vorgelegt, um den Dänen in ihrer Hauptstadt den Frieden zu diktiren und unter den Schwingen des von Kronborg wehenden preußischen Adlers das Ende des verhassten Sundzolls zu proklamiren. Vrgl. „der Sundzoll und der Welthandel“, S. 23.

in den Kopf gesetzt, es werde Deutschland beim endlichen Frieden das völlige Aufhören der Sundzollerlegung durchsetzen (I think it not improbable that Germany, in negotiating a permanent treaty of peace with Denmark, will insist upon the abolishment of the dues). Daneben war er der Meinung, es sei der damalige Augenblick ein sehr günstiger Zeitpunkt (an auspicious period) zu einem entsprechenden Antrage bei dem dänischen Gouvernement auf gänzlichen Wegfall des Sundzolls für nordamerikanische Schiffe und Schiffsladungen. Der zeitweilige Staatssekretär, Hr. Buchanan, fand die Zeit ebenfalls außerordentlich günstig für Geltendmachung der genannten Ansprüche. — Während Dänemark damals in die schwierigsten Verwicklungen gebracht worden war <sup>1)</sup>, rechnete also Mr. Fleniken auf den gelegenen Augenblick zur Einleitung seiner Pläne, aus dem allgemeinen Schiffbruch Dänemarks auch für Nordamerika einen eben nicht geringen Vortheil zu erzielen. Bei dem Besuche am genannten Abend entwickelte der Gesandte seine Ansichten ferner dahin, daß Nordamerika sich nicht in Gemäßheit anerkannter Principien des Völkerrechts zur Zahlung des Sundzolls verpflichtet halten könne. Graf Moltke folgte diesem Vortrage mit gespannter Aufmerksamkeit und erwiderte darauf, es berühre der Antrag des Gesandten einen zu jeder Zeit für Dänemark wichtigen Gegenstand, mehr als sonst aber in einem Augenblicke, wo, wie es der ganzen Welt bekannt sei, die dänischen Staatsangelegenheiten sich in großen Wirren befänden und das Reich aller seiner Einnahmen hoch bedürftig wäre. Indessen besaß der Graf hinreichende Geistesstärke, um seine innere Bewegung zu verbergen und dem nordamerikanischen Gesandten mit lächelnder Miene und in scherzendem

---

<sup>1)</sup> Nämlich durch die Kopenhagener Revolution zum Sturze der königlichen Alleinherrschaft und den dadurch hervorgerufenen Krieg gegen die conservativen deutschen Herzogthümer.

Dane die schließliche Antwort zu geben: „Ich will Ihnen nur sagen, Sie werden über die Entscheidung dieser Frage einen Kampf auf Leben und Tod mit mir zu bestehen haben (I will have to fight you hard).

„Ich bin auf einen solchen Kampf gefaßt“ — versetzte Herr Flenniken, „und werde mich desto mehr meines Sieges freuen, wenn ich ihn errungen habe.“ Er fügte dann noch hinzu, daß wenn die dänische Regierung keine Verhandlung mit ihm in dem Geiste eröffnen wolle, der von vornherein eine Aussicht auf Abschließung eines Traktats gewähre, wornach die Erlegung des Sundzolls künftig für nordamerikanische Schiffe hinfällig würde, so werde der Präsident sich dadurch in die Nothwendigkeit versetzt sehen, beim Congresse auf Ermächtigung zur Kündigung der Handels- und Schifffahrtsconvention vom 26. April 1826 anzutragen. Der 5. Artikel dieser Convention enthält die Bestimmung, daß weder die nordamerikanischen Schiffe noch ihre Ladungen auf ihrer Sund- oder Beltspassage höheren Zollansätzen unterworfen sein sollen, als die am meisten begünstigten Nationen erlegen. Die Kündigung dieser Convention, meinte der Gesandte, müsse folgerichtig die nordamerikanischen Schiffe und Ladungen dann jeder Verpflichtung in Rücksicht des Sundzolls überheben. Das sei zwar eine barsche Maßregel, allein er könne versichern, es werde der Präsident nur ungern dazu greifen, so lange noch eine Aussicht auf Abschließung einer Übereinkunft vorhanden, welche die nordamerikanische Schifffahrt von Erlegung des Sundzolls befreien werde.

„Gewiß“, versetzte Graf Moltke auf diese drohende Bemerkung des Ministerresidenten, „ja ganz gewiß, mein Herr, wollen wir mit Ihnen unterhandeln (Certainly, certainly, Sir, we will enter upon negotiations with you).

Diese lebhafteste Erwiderung machte doch keinen rechten Eindruck auf den Hrn. Flenniken, (But I confess, I have some fears whether he will do so) denn er dachte, es werde doch noch ziem-



sich unsicher sein, ob es mit diesen Verhandlungen zu etwas Ernstlichem käme, und daß das dänische Cabinet höchst wahrscheinlich nur diese willkommenen Mittel ergreifen werde, um die Entscheidung der Sache hinzuhalten (I fear they will drive the matter off). Er glaubte also, dem Gegner näher auf den Leib rücken zu müssen und sagte, wie er vor Mitte des folgenden Monats im Besitze einer Antwort sein müsse, worauf er weiterbauen könnte, im widrigen Falle aber an seine Regierung in Washington berichten werde, damit der Präsident sich beizeiten die erwähnte Bemündigung erwerben könne. Er fügte dann noch hinzu, daß er schon im Sommer (1848) den Befehl erhalten haben würde, Schritte in dieser Sache zu thun, wie diese Ordre aber in Berücksichtigung der unglücklichen Kriegsverhältnisse, worin Dänemark sich mit Deutschland befinde, noch zurückgehalten worden sei.

Graf Moltke beehrte nun vom Gesandten eine schriftliche Note über Alles, was jetzt mündlich beansprucht worden war, und Hr. Fleniken erklärte sich willig, dieses Verlangen möglichst bald zu erfüllen. — Damit endete die Unterredung zwischen den beiden Diplomaten, und schon nach einigen Tagen empfing der dänische Minister der auswärtigen Angelegenheiten eine Note, worin der nordamerikanische Gesandte die mündlich von ihm gemachten Anträge ausführlicher entwickelt hatte. —

Einige Wochen verstrichen, ohne daß die beiden Diplomaten sich wieder sahen oder von einander vernahmen, und Hr. Fleniken fing schon an zu befürchten, der dänische Minister suche absichtlich ihm zu entgehen, um Zeit zu gewinnen (: He began to fear, that further interviews were to be avoided as the means of postponing the question:). Er hielt es für dienlich, eine weitere Verschleppung der Sache zu verhindern, zu welchem Zwecke er sich am 10. December 1848 bei dem dänischen Minister einstellte, um die eingeleitete Verhandlung persönlich wieder aufzunehmen.

Graf Moltke dankte nun Herrn Flenniken für die übersandte Note, enthielt sich aber einer weiteren Besprechung des Inhalts derselben, empfahl vielmehr die Vertagung der Angelegenheit bis zum Jahre 1852, als wann die ganze Sundzollfrage ohne Zweifel zur näheren Verhandlung mit mehren europäischen Mächten kommen werde<sup>1)</sup>.

Darauf wollte sich aber der amerikanische Gesandte durchaus nicht einlassen. Nordamerika, sagte er, betrachte seine Stellung in der Sundzollsache, Dänemark gegenüber, aus einem ganz andern Gesichtspunkte als die europäischen Nationen. Seine Regierung beanspruche eine Beendigung der Sache gemäß den Verhältnissen und Beziehungen, wie sie allein das von der europäischen Politik unabhängige Nordamerika angingen, und werde eine specielle Unterhandlung zwischen den beiden theiligten Staaten weithin einer Theilnahme an den Discussionen vorziehen, die Staaten beträfen, deren Verhältnisse so himmelweit von denen Nordamerikas verschieden wären. Wenn also Dänemark wirklich der Meinung sei, ein Recht zu besitzen, die nordamerikanischen Schiffe und Ladungen mit einer Abgabe zu belegen, weil sie auf ihren Handelswegen die Meerstraßen zwischen der Nord- und Ostsee passirten, so müsse er bitten, darüber aufgeklärt zu werden, auf welche völkerrechtlichen Principien die dänische Regierung dieses Recht bauen zu können meine.

Graf Moltke erwiderte hierauf, es gründe sich das von dem Herrn Gesandten in Frage gestellte Recht auf dem Dänemark seit unvordenklichen Zeiten zustehenden Besiß desselben, und daß die vereinigten Staaten dieses Recht schon seit einer Reihe von Jahren stillschweigend anerkannt hätten, nachdem sie im vorigen Jahrhundert ihren jetzigen Platz unter den selbstständigen Staaten einnahmen.

<sup>1)</sup> Woher diese Vorausicht des Grafen Moltke im Jahre 1848 auf das verhängnißvolle Jahr 1852 stammte, ist nicht wol zu erklären.



Das sei allerdings wahr (: I replied that was very true:), versetzte Hr. Flenniken, allein Nordamerika habe doch niemals, weder durch Traktate noch auf andre Weise, die Berechtigung Dänemarks zur Erhebung des Sundzolls ausgesprochen, und ebensowenig, daß der nordamerikanischen Schifffahrt eine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung dieser Abgabe obläge. Die desfällige Rechtsfrage stehe also noch offen, und der Präsident sei vollkommen befugt, jeden Zeitpunkt, den er für angemessen und geeignet dazu ansähe, zu wählen, um die Entscheidung der Frage nach geseszmäßigen Regeln zu präntendiren.

Graf Moltke fand sich indessen nicht veranlaßt, diese Seite der Frage näher zu diskutiren, sondern beschränkte sich auf Hervorhebung der außerordentlich beschwerlichen und peinlichen Lage, worein Dänemark durch den Krieg mit Deutschland gerathen sei. Er wiederholte daher, daß der jetzige Augenblick ein sehr ungünstiger Zeitpunkt sei, um auf Behandlung der Sundzollfrage zu dringen (: that the present was a most inauspicious moment to press this question), und richtete schließlich die Frage an Herrn Flenniken, ob der Herr Gesandte nicht auch der Meinung sei, daß Andere der nordamerikanischen Regierung vorwerfen würden, sie habe sich Dänemarks bedrängte Lage zu Nutzen machen wollen, indem sie die Sundzollfrage gerade jetzt zur Sprache brächte?

Herr Flenniken unterbrach sofort den Grafen (: I instantly interrupted him:), vermuthlich, weil er das Treffende und Schlagende in der Bemerkung des dänischen Ministers fühlte, und sagte, er müsse es außerordentlich bedauern, solche Worte aus dem Munde des Herrn Ministers des Auswärtigen zu vernehmen. Er glaube schon bei der ersten Unterredung mit dem Herrn Grafen deutlich erklärt zu haben, wie er schon im Verlaufe des Sommers Befehl erhalten haben würde, Schritte in der Sache zu thun, wenn nicht der zwischen Deutschland und Dänemark ausgebro-

chene Krieg die vorläufige Zurückhaltung der desfälligen Ordre veranlaßt hätte. Jetzt sei aber ein siebenmonatlicher Waffenstillstand vereinbart <sup>1)</sup>, der natürlich einen nachfolgenden Frieden vorzusetzen ließe, und er habe daher von seiner Regierung die Weisung erhalten, die Sache nun fortzusetzen. Selbstverständlich könnten die amerikanischen Freistaaten, indem sie mit Dänemark über den in Rede stehenden oder jeglichen andern Gegenstand unterhandelten, ihre Blicke nicht auf etwas Anderes als Anerkennung von Rechtsgrundsätzen und offenbare Gerechtigkeiten richten (: — — that the United States, in negotiating a treaty with Denmark upon this or upon any other subject, was wholly incapable of seeking any advantage other than that, which the acknowledged principles of right and justice entitled her to:). Da aber der Herr Minister beliebte, einen andern Gedanken auszusprechen, so wolle er als Vertreter seiner Regierung eine Hindeutung, wie sie vom Herrn Grafen ausgesprochen worden, von welcher Seite dieselbe auch kommen möge, dadurch aufheben, daß er die weiteren Verhandlungen über die Sundzollfrage bis zum 26. März vertage, als bis zu dem Tage, da der Waffenstillstand abgelaufen sei. —

Graf Moltke gab dem Ministerpräsidenten die Versicherung, es hege die dänische Regierung keine solche Meinung von den nordamerikanischen Freistaaten, und fügte einige verbindliche Äußerungen über die Großmuth hinzu, wovon die nordamerikanische Regierung so vielfache Beweise gegeben habe, und über die Persönlichkeit des Mannes, der diese Regierung am dänischen Hofe repräsentire.

Herr Flenniken vernahm mit Befriedigung diese freundlichen Äußerungen des Grafen Moltke, der indessen mit hartnäckiger Consequenz seine frühere Bemerkung wiederholte, ob es

---

<sup>1)</sup> Der Malmer Waffenstillstand.

nämlich nicht, wenn man die augenblickliche beschwerliche Lage Dänemarks erwäge, dennoch der Fall werden könnte, daß der Eindruck, den er lezthm geschildert habe, bei andern Regierungen hervorgerufen würde, sofern Nordamerika darauf beharre, die Sundzollfrage eben jetzt erledigen zu wollen? — —

Die einigermaßen überlegene Haltung, welche es dem Grafen Moltke durch diese Wendung gleichsam gelungen war, dem nordamerikanischen Gesandten gegenüber einzunehmen, wurde von demselben benutzt, um seinen ferneren Worten eine ernstere Betonung zu geben, was die Aufmerksamkeit des Herrn Flenniken erregte. Der Graf sprach es nämlich aus, daß in dem Augenblick, da Dänemark den Nordamerikanern die Zollfreiheit im Sund einräumte, alle übrigen Nationen, welche nach den bestehenden Traktaten berechtigt wären, gleich den am meisten begünstigten Nationen behandelt zu werden, ebenfalls der Zollfreiheit theilhaftig werden müßten. Dadurch würden aber die Einnahmen, welche Dänemark bisher aus dem Sundzoll gehabt, hinfällig und die jetzigen, ohnehin großen Verlegenheiten der Regierung noch vermehrt werden <sup>1)</sup>.

Der nordamerikanische Gesandte mochte es nun wohl fühlen, daß er einen sehr delicatesn Punkt zur Sprache gebracht hatte, und da er nach dem ganzen Verlauf, den die Unterredung genommen hatte, es angemessen fand, Beweise davon zu geben, daß die nordamerikanische Regierung wirklich von der großmüthigen Denkart beseelt sei, worauf der Graf sich berufen hatte, so erklärte Herr Flenniken, wie er als Anhang zu seiner schriftlichen Eingabe im Namen seiner Regierung zu erklären nicht ansehe, daß

---

<sup>1)</sup> Es mag wol sein, daß den wahrhaft edlen Grafen Wilhelm Moltke diese Äußerungen wehmüthig stimmten; denn wer wußte es besser als der bisherige Finanzminister, daß alle diese nunmehrigen Verlegenheiten selbst verschuldet und allein von der demokratischen Revolution der Kopenhagener herrührten? —



er zur Übernahme einer Baarzahlung von 250,000 Doll. (Piaster) an Dänemark bereit sei, doch nicht in dem Sinne, um Dänemark damit ein bisheriges Recht abzukaufen, sondern als eine billige Vergütung für den Verlust einer bisherigen Einnahmequelle und ganz eigens auch, um dadurch ein gutes Beispiel von den Gesinnungen einer Regierung zu geben, die keine Verpflichtung zum Zahlen anerkenne, und um Dänemark in den Stand zu setzen, mit desto besserem Erfolge mit den europäischen Regierungen zu unterhandeln, welche sich wirklich verpflichtet hielten, den Sundzoll zu erlegen.

Diese unerwartete und offene Erklärung des nordamerikanischen Gesandten mußte begreiflich einen nicht geringen Eindruck auf den dänischen Minister machen. Derselbe nahm die Offerte ohne Gegenbemerkungen an und erwiderte, daß wenn seine Collegen im Ministerio mit ihm einverstanden darin wären, wie er hoffen zu dürfen meine, so würde er Sr. Majestät die Annahme des gemachten Anerbietens angelegentlich empfehlen. —

Damit wurde diese zweite Verhandlung über den Sundzoll zwischen den beiden Ministern abgebrochen. Der gesammte Inhalt der gepflogenen Besprechung des unliebsamen Gegenstandes hatte jedoch bei dem nordamerikanischen Gesandten den Eindruck hinterlassen, daß die zu erledigende Frage noch mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben werde (I feel the question to be encompassed with difficulties), und er fing an einzusehen, daß die nordamerikanische Regierung wol noch auf Hindernisse stoßen werde, falls sie ihre Absichten bei dem dänischen Cabinete durchzusetzen gesonnen sei, ohne dabei auf England und Rußland Rücksicht zu nehmen.

Das Zugeständniß, welches der dänische Minister des Auswärtigen dem Herrn Flenniken zu entlocken gemußt hatte, ver-

anlaste indessen, daß die weitere Verhandlung der ganzen Angelegenheit, wegen des aufs Neue ausgebrochenen Krieges, mehre Jahre lang ruhte. Erst als Herr Fle nn i k e n von dem jetzt in Kopenhagen accreditirten Gesandten Henry Bedinger abgelöst worden war, wurden die Unterhandlungen wieder aufgenommen. Im Sommer 1853 erhielt derselbe von seiner Regierung die Weisung, den Faden der durch den Krieg unterbrochenen Verhandlungen wieder anzuknüpfen.

Der Geheimerath Bluhme hatte nun das Portefeuille des Grafen Moltke-Bregentved übernommen; weil der neue Minister des Auswärtigen aber lange am Podagra litt, so gelang es dem amerikanischen Gesandten erst am 1. Dezember d. J. zu einer Unterredung mit dem dänischen Minister zu gelangen. Er wiederholte demselben in Kürze, was schon von nordamerikanischer Seite gegen das Fortbestehen des Sundzolls als nachtheilig für den Handel und die Schifffahrt Nordamerikas vorgebracht worden war, und schloß mit der Erklärung, daß es nunmehr zur unablässigen Nothwendigkeit geworden sei, die Sache zu einer definitiven Entscheidung zu bringen.

Der Geheimerath Bluhme hielt es nichtsdestoweniger für nöthig, sich ausführlich über den zu verhandelnden Gegenstand auszubreiten. Im Wesentlichen enthielten seine Äußerungen, daß Dänemark seit unvordenklichen Zeiten im Besitze des „Rechts“ (Gerechtigkeit?) gewesen sei, den Sundzoll zu fordern; daß alle anderen seefahrenden Nationen dieses „Recht Dänemarks“ anerkannt hätten, und daß der nordamerikanische Handel nach der Ostsee viel geringer als der anderer Nationen sei, sodas Nordamerika die geringste Ursache hätte, sich über diese Abgabe zu beschweren <sup>1)</sup>. Dänemark könne daher nicht die eine Nation von Er-

<sup>1)</sup> Diese Behauptung des Herrn Geheimeraths ist nicht stichhaltig, da erst seitdem Kopenhagen aufgehört hat, der Stapelplatz für den nord-

legung des Sundzolls befreien, ohne zugleich allen übrigen Seehandel treibenden Nationen die nämliche Vergünstigung zu gewähren, was ein zu fühlbarer Verlust für die dänemarfischen Finanzen sein würde. Der Geheimerath schloß seinen Vortrag mit der unumwundenen Erklärung in ganz deutlichen Worten, daß, nach seinem Dafürhalten, Dänemark sich niemals freiwillig dazu verstehen werde, auf den Sund- und Stromzoll zu verzichten (in his own opinion Denmark would never voluntarily consent to remit the tolls) <sup>1)</sup>.

Herr Bedinger, der auf die Einwendungen gefaßt war, die er jetzt hatte anhören müssen, versuchte dagegen die Position, welche der Geheimerath, ihm gegenüber, eingenommen hatte, möglichst kräftig anzugreifen, allein er erreichte damit keinen Erfolg, und der Minister des Auswärtigen brach die Unterredung damit ab, daß er den Gesandten ersuchte, ihm den Antrag schriftlich mitzutheilen, die er dann im Geheimrath Sr. Majestät vortragen und die Entschließung mittheilen wolle, welche die Regierung des Königs darauf fassen würde.

Schon am folgenden Tage wurde die begehrte Note an das dänische Ministerium des Auswärtigen eingesandt. Da aber eine ziemliche Zeit verstrich, ohne daß dem nordamerikanischen Gesandten eine Erwiderung der dänischen Regierung auf den eingegebenen Antrag mitgetheilt wurde, so verfügte der Gesandte sich im März 1854 wieder zum dänischen Minister, um seine Note in Erinnerung zu bringen. — Der Geheimerath bat um Entschuldigung wegen unterlassener Beantwortung der empfangenen Note, und sagte darauf, er habe in Veranlassung der obschwebenden Sache

---

amerikanischen Ostseehandel zu sein, derselbe von seinem früheren Umfange abgenommen hat, aber immer noch größer als der vieler anderer Nationen ist.

<sup>1)</sup> Die Folge hat jedoch bewiesen, daß dies eben nur ein Dafürhalten des Herrn Bluhme gewesen.



an den dänischen Gesandten in Washington geschrieben und ihm aufgetragen, bei dem Präsidenten auf Vertagung des Anliegens zu dringen, bis der europäische Horizont sich wieder friedlich gestaltet habe. Der Geheimerath äußerte darauf weiter, wie die dänische Regierung beabsichtige, mit allen beim Sundzoll interessirten Nationen in Unterhandlung zu treten und denselben die Frage vorzulegen, ob Dänemark sein Recht zur Erhebung des Sund- und Stromzolls gegen eine gewisse Vergütung aufzugeben habe? Sich näher über die Art und den Umfang einer solchen Vergütung oder Ablösung auszusprechen, dazu fand indessen der Minister, wie er sagte, jetzt keine Veranlassung. —

Bereits im vorigen Jahre (1853) hatte der nordamerikanische Staatssekretär Marcy dem Ministerresidenten in Kopenhagen die entschiedene Weisung ertheilt, Dänemark keinen irgendwelchen Ersatz für das Aufgeben des Sundzolls als specielle Begünstigung der nordamerikanischen Freistaaten anzubieten, weil die Staaten das Aufhören der Zollerlegung als ein Recht prätendirten. Daher hielt sich Herr Bedinger denn verpflichtet, auf des dänischen Ministers Andeutung wegen einer Vergütung für den aufzugebenden Sundzoll, in geradem Widerspruche mit dem Anerbieten seines Vorgängers, zu erklären, es werde die dänische Regierung nicht mit Recht auf ein solches Anerbieten von nordamerikanischer Seite rechnen können.

Der Geheimerath erwiderte dem Gesandten hierauf, er habe eben gerechte Gründe anzunehmen, es werde Nordamerika den Vorschlägen beitreten, die er zu proponiren beabsichtige, und was das Weitere beträfe, da wolle er die nöthigen Verhandlungen in der Sache mit dem dänischen Ministerresidenten in Washington führen. Damit ward die Unterredung abgebrochen.

Diesen Vorpostengefechten, die hier nach den Anlagen geschil-

bert wurden, welche dem Vortrage über die Sundzollfrage im nordamerikanischen Congresse beigegeben waren, folgten bald andere, ernstere Conflict. Der Präsident, General Franklin Pierce, sprach nämlich in seiner Botschaft vom 4. Decbr. 1854 an den Congreß seine Ansicht dahin aus, daß Nordamerika die Befreiung vom Sundzoll als ein **unabweisliches Recht** verlangen könne. „Es ist eine allgemeine Annahme — sagte er — daß die Ansprüche auf diese Abgaben nicht im Völkerrechte begründet sind, sondern nur durch specielle Vereinbarungen, welche die meisten Handelsnationen mit Dänemark abgeschlossen haben. Doch kann vielleicht der 5. Artikel des 1826 zwischen Nordamerika und Dänemark geschlossenen Handelstraktats (wovon schon oben die Rede war) als eine mittelbare Einwilligung angesehen werden, uns der Sundzollzahlung so lange fügen zu wollen, als der Traktat in Kraft bleibt, und diese Stipulation kann folglich die Anerkennung des Nordamerika zustehenden Rechts, vom Sundzoll befreit zu werden, erschweren.“ — In Erwägung dieses Umstandes begehrte also der Präsident vom Congresse die Autorisation zur Aufhebung des mit der dänischen Regierung bestehenden Handelstraktats, gemäß der in dem Traktate vorgesehenen vorangehenden einjährigen Kündigung.

Durch diese Vorzeichen eines heranziehenden, die bisherigen Staatseinnahmen Dänemarks stark bedrohenden Ungewitters glaubte die Kopenhagener Regierung sich berufen, das Cabinet von Washington über die hergebrachte Berechtigung zur Erhebung des Sundzolls aufklären zu müssen. Eine an den nordamerikanischen Staatssekretär gerichtete Note des in Washington accreditirten Gesandten Torben Bille vom 17. Februar 1855 enthielt zu dem Ende folgende wesentliche Argumentationen.

„Die Regierung Sr. Majestät des Königs von Dänemark, meines allergnädigsten Herren, ist der Meinung, daß die Befugniß Dänemarks zur Erhebung des Sundzolls in dem, durch



uralktes Herkommen entstandenen Völkerrechte begründet, mithin unabhängig von allen Traktaten ist. Der Sundzoll ist älter als irgendwelcher Sundzolltraktat, und besteht zu Recht seit unvordenklichen Zeiten. Die abseits Dänemarks über diese Zollabgabe geschlossenen Traktate konnten demselben nicht erst ein Recht verleihen, das schon bestand und mehre Zeitalter hindurch bestanden hatte. Auch ist das Recht oder die Befugniß Dänemarks zur Erhebung des Sundzolls niemals ein Gegenstand der Sundzollunterhandlungen gewesen, die sich immer und jedesmal nur auf den Umfang der Abgabe und die Erhebungsart derselben bezogen.

Die in den letzten 3 — 4 Jahrhunderten geschlossenen Traktate über den Sundzoll können daher auch nur als eine Bestätigung der Berechtigung Dänemarks zur Erhebung des Sundzolls angesehen werden, und müssen als ein ganz unverwerfliches Zeugniß der allgemeinen Anerkennung des Sundzolls seitens aller Nationen und aller Zeiten dienen, denn nie wird in denselben das durch unvordenklicher Zeiten Usance begründete, und von den Traktaten unabhängige Recht zur Hebung des Zolles angegriffen. Eine Voraussetzung anderer Art, wonach diese Abgabe bloß in den mit Dänemark eingegangenen Traktaten begründet sein sollte, würde zu der sonderbaren Folgerung führen, daß zahlreiche und mächtige Staaten sich einzeln veranlaßt gefunden hätten, Dänemark das Recht zur Erhebung des Sundzolls einzuräumen. Andererseits würde die Annahme, daß der Sundzoll nicht durch das Völkerrecht legitimirt, sondern eine mit demselben in Widerspruch stehende bloße Erpressung sei, zu einer nicht minder absurden Folgerung leiten, daß nämlich die vielen und mächtigen Staaten, welche bei dem Ostseehandel interessirt sind, sich seit unvordenklichen Zeiten diese Erpressung gefallen ließen und sie zuletzt gar durch mit Dänemark eingegangene Traktate anerkannten, obgleich ihnen keinerlei Verpflichtung oblag, diesem Staate eine Berechtigung zur Erhebung des Sundzolls zuzugestehen. Das ununter-

brochene Bestehen der Sundzollabgabe seit der Vorzeit und ihre in vielfachen Traktaten ausgesprochene Anerkennung läßt sich daher in befriedigender Weise nur durch ein offenes Zugeben erklären, daß diese Zollabgabe immer als ein anerkannter Theil des Völkerverrechts bestanden hat und noch gegenwärtig so besteht.“

Diese dänische Motivirung des vermeintlich Dänemark zustehenden Rechts zum Sundzoll machte jedoch nicht den geringsten Eindruck auf die nordamerikanische Regierung, die daher auch am 14. April 1855 den mit Dänemark bestehenden Handelstraktat kündigte, wornach also die Bedingungen desselben mit dem 14. April 1856 erloschen<sup>1)</sup>. In der schriftlichen Bescheinigung der geschehenen Kündigung sprach der nunmehrige dänische Minister ad interim für die auswärtigen Angelegenheiten, Hr. v. Scheel, sich dahin aus, wie die dänische Regierung sich den Zusammenhang nicht zu erklären vermöchte, den das nordamerikanische Cabinet in dem Aufheben des Handelstraktats von 1826 und dem Aufhören des Sundzolls suche. Denn wenn auch der besagte Traktat die Ansätze angebe, wornach der Sundzoll von nordamerikanischen Schiffen zu erlegen sei, so blieben doch das Fortbestehen des Sundzolls und der Rechtsgrund für die Erhebung desselben gleich unabhängig vom bisherigen Handelstraktate.

In Dänemark kennt man sehr wohl die allgemeine Abneigung des Handelstandes gegen den Sundzoll und daß derselbe als eine Hemmung und Bedrückung der ostseeischen Schifffahrt angesehen wird, welche sich vermeintlich bedeutend heben würde, sobald der Sundzoll aufhörte. Im verflossenen Jahre ist die dänische Regierung denn auch bemüht gewesen, diesem überall laut gewordenen Wunsche entgegen zu kommen, indem sie die bekannte Circular-

<sup>1)</sup> Man weiß, daß der Traktat seitdem auf vom Präsidenten Pierce ausgesprochenen Wunsch eine Verlängerung von 2 Monaten erhalten hat, und folglich erst mit dem 14. Juni d. J. abgelaufen ist.

note an die respectiven Regierungen ergehen ließ, um dieselben zu veranlassen, ihren Kopenhagener Gesandtschaften geeignete Instruktionen zur Empfangnahme und Erwägung der zu jenem von ihr (der dänischen Regierung) beabsichtigten Vorschläge zu ertheilen, oder eigens zu diesem Zwecke Commissarien zu ernennen. Diese Vorschläge sollten zwar erst nur auf eine Revidirung des bisherigen Sundzolltarifs ausgehen, allein bei reiferer Überlegung der Frage hatte das Kopenhagener Cabinet sich doch für die Ablösung des Zolls entschieden, falls die Aufgabe so zu lösen sein würde, daß den Rechten der dänemarkischen Krone keine Kränkung dadurch widerführe. „Dieses zweifache Resultat wird nur zu erwarten sein“, sagt die Circularnote, „wenn eine Capitalisirung des bisherigen Zolles eintritt, um die Schifffahrt ein für allemal von der Zollklarirung gegen eine billige, an Dänemark zu zahlende Vergütung zu befreien. Eine dahin zielende Vereinbarung kann aber nur durch gleichzeitige Theilnahme aller beteiligten Mächte erzielt werden, da die zwischen Dänemark und den andern Seemächten bestehenden Sundzolltraktate keine spezielle Abfindung Dänemarks mit einem der beteiligten Staaten gestatten. Es kommt noch hinzu, daß die zu entscheidende Sache nicht als eine bloße Handels- und Geldfrage, sondern auch als eine politische zu behandeln ist, was ganz der Geschichte des Sundzolls und der Rolle entspricht, die diese Abgabe in der nordischen Politik gespielt hat<sup>1)</sup>. Auf anderem Wege, als dem vorgeschlagenen, wird man auch den Unterhandlungen nicht den Charakter und die Haltung zu geben im Stande sein, welche dem gewünschten Arrange-

<sup>1)</sup> Zeiten der Rivalität und der Intriguen, die jetzt nur noch einer längst verflossenen Periode in der Weltgeschichte angehören und darum von keiner Bedeutung mehr sind. Ein solches Argument in der Gegenwart für die Andauer des Sundzolls geltend zu machen, wäre ebenso fehlerhaft als nutzlos, obgleich andererseits nicht unbekannt ist, daß sich in der Sundzollfrage die Handelsinteressen Englands mit denen der Ostseestaaten und Nordamerikas kreuzen.



ment entsprechen, das als Supplement zu Friedenstraktaten und Transaktionen dienen soll, durch welche das System des politischen Gleichgewichts geordnet worden ist“<sup>1)</sup>).

Die Erwartungen, welche man in Kopenhagen hegte, daß diese Cirkularnote, welche ebenfalls der nordamerikanischen Regierung zugestellt wurde, eine bereitwillige Aufnahme zu gemeinschaftlichen Unterhandlungen auch bei dem Cabinete in Washington finden werde, gingen ebenfalls nicht in Erfüllung. Denn sehr bald offenbarte sich, wie die letztere Regierung ganz unempfänglich für die Vorschläge des Kopenhagener Cabinets geblieben war, und zu welchen Ansichten über den Sundzoll man sich in Nordamerika bekannte. —

In einer Depesche des nordamerikanischen Staatssekretärs Marcy vom 3. November v. J. an den Gesandten Bedinger erklärt derselbe, es sei der Präsident der nordamerikanischen Freistaaten von der Pflicht gezwungen, die Einladung der dänischen Regierung abzulehnen. „Wenn der Sundzoll“, heißt es in dieser Urkunde, „rechtlich begründet wäre, so würden die Freistaaten die letzte Macht sein, welche ihn Dänemark verweigerte. — Es ist nicht die Absicht mit dieser Mittheilung, die Rechtsfrage zu untersuchen, weil das schon geschehen ist und die vereinigten Staaten daraus die Überzeugung gewonnen haben, daß sie weder völkerrechtlich noch traktatmäßig verpflichtet sind, die gemachten Ansprüche darauf einzuräumen, während Dänemark das Gegentheil behauptet. Die vereinigten Staaten stellen in Abrede, daß ihnen die Zahlung irgendeiner Abgabe obliege. Der Kern der Streitfrage zwischen der nordamerikanischen Regierung und Dänemark dreht sich nicht darum, eine wie große Last der nordamerikanische

---

<sup>1)</sup> Diese Wendung in der dänischen Cirkularnote kann jetzt nur noch einen Sinn haben, wenn mit dem endlich zu Fall gekommenen „Gleichgewichte“ auf die Abtretung Norwegens an Schweden hingedeutet werden sollte.



Handel in der Ostsee zu tragen, sondern ob derselbe überhaupt eine Bürde zu tragen habe. Die Conferenz, welche dem Vorschlage der dänischen Regierung gemäß die Capitalisation des Sundzolls zu erwägen hat, wird also behindert sein, die einzige Frage zu berathen, worüber ein ernster Streit zwischen den vereinigten Staaten und Dänemark obwaltet. Wenn der Präsident verlangt, daß die nordamerikanischen Schiffe von der Besteuerung in Dänemark befreit werden, so macht er dadurch ein großes nationales Princip (a great national principle) geltend, das eine weite und mehrseitige Anwendung findet. Würde dagegen das Princip in einem Falle aufgegeben, so müßte es in andern Fällen schwer aufrecht zu halten sein. Willigten die Freistaaten in eine Abgabe beim Einlaufen in die Ostsee, so könnten ähnliche Abgaben, welche auf das nämliche Princip gebaut wären, in den Meerengen von Gibraltar, Messina, der Dardanellen u. s. w. und auf allen schiffbaren Flüssen beansprucht werden, deren obere Arme und Küsten verschiedenen unabhängigen Mächten angehören. Es ist aber noch ein anderer wesentlicher Grund vorhanden, warum der Präsident die Theilnahme an der vorgeschlagenen Conferenz ablehnen muß. Die Regierung der vereinigten Staaten wird nie ihre Einwilligung zu einem Versuche geben, die neue Welt dazu zu benutzen, um mit Hülfe derselben das politische Gleichgewicht der alten zu ordnen. Über den Nutzen und die Weisheit der politischen Gleichgewichtstheorie in ihrer Anwendung auf die Familien der europäischen Nationen soll hier kein Urtheil ausgesprochen werden, allein von ihren Wirkungen und Folgen hat man genug erfahren, um die nordamerikanischen Freistaaten zu dem festen Entschlusse zu bestimmen, es sorgfältig zu vermeiden, in ihren Strudel zu gerathen (within its vortex). Seit lange schon war es die entschiedene Politik der nordamerikanischen Regierung, die Mitübernahme einer so schweren Verantwortlichkeit zu vermeiden, und der Präsident ist entschlossen, unter keinem Umstande und in

keinerlei Weise von Befolgung dieser Politik abzulassen. Die nordamerikanische Regierung kann daher auch nicht darein willigen, an Berathung der politischen Frage sich zu betheiligen, welche die dänische Regierung in Anregung gebracht hat, und sie wird sich ebensowenig darein finden, ihre internationalen Gerechtigkeiten einer Begrenzung oder Modificirung unterworfen zu sehen, um der politischen Theorie zu dienen, womit sie in die dänischen Vorschläge hineingezogen wird. Denn die nordamerikanischen Staaten wollen sich nicht erst ein Recht erkaufen, das sie als über jeden Zweifel gestellt ansehen, die freie Seefahrt im Sund, nämlich, aber sie werden sich nicht weigern, einen reichlichen Antheil an der Vergütung zu nehmen, wodurch die Ausgaben ersetzt werden können, die Dänemark zur Verbesserung des Fahrwassers und Sicherung der Schifffahrt im Sund zu tragen gehabt hat.“

Der Inhalt dieser Staatschrift läuft also auf gänzliche Beiseitigung des Plans hinaus, den die dänische Regierung für die Regulirung der Sundzollfrage gefaßt hatte. Aber in noch entschiedenerer Weise wird diese Absicht des Cabinets von Washington in der Botschaft des Präsidenten vom 31. December 1855 wiederholt, worin er sich folgendermaßen vor dem Congresse vernehmen läßt:

„Zufolge Autorisation durch die Senatsresolution vom 3. März 1855 wurde Dänemark unterm 14. April davon in Kenntniß gesetzt, daß die nordamerikanische Regierung die Kündigung des Handels- und Schifffahrtstraktats nach dem im Traktate enthaltenen Bestimmungen beabsichtige, welche beiden Theilen die Auffagung des Traktats mit Jahreswarnung gestattet.“

„Die Rücksichten, welche mich veranlaßten, die Aufmerksamkeit des Congresses auf diesen Traktat hinzuleiten und den Senat

zu jener Beschlußnahme zu veranlassen, bestehen noch in voller Kraft. Der Traktat enthält einen Artikel, der, wenn er auch die vereinigten Staaten nicht striete verpflichtet, so lange der Traktat in Gültigkeit bleibt, Zoll von nordamerikanischen Schiffen und Schiffsladungen zu bezahlen, welche nach und aus der Ostsee segeln, doch möglicherweise als eine solche Verpflichtung ausgelegt werden könnte. Da die Erlegung dieses Zolls aber durch kein völkerrechtliches Princip (by any principle of international law) legitimirt ist, so wird es Pflicht und Recht der vereinigten Staaten, sich von einer solchen anscheinenden Verpflichtung loszumachen, und es muß denselben freistehen, in dieser Sache so zu handeln, wie es die Ehre und das Interesse des Volks begehren.“

„Ich bin noch immer der Meinung, daß die vereinigten Staaten den Sundzoll nicht bezahlen müssen, nicht um des Geldbelaufes willen, was nur eine Nebensache dabei ist, sondern weil die Staaten dadurch die Berechtigung Dänemarks anerkennen, einen der Seewege aller Nationen als ein geschlossenes Meer (a close sea) anzusehen und die Fahrt auf demselben als ein Privilegium zu betrachten, wofür es eine Steuer von allen denen beanspruchen darf, die diesen Seeweg zu benutzen wünschen.“<sup>1)</sup>

„Schon bei einer früheren Veranlassung, die der jetzigen nicht unähnlich war, haben die V. St. erklärt, daß sie die freie Schifffahrt auf den Meeren und in den großen natürlichen Meerstraßen aufrecht halten wollen. Die Seeräuberstaaten an der afrikanischen Mittelmeersküste hatten sich lange einen Tribut zu erzwingen gewußt von allen Nationen, deren Schiffe auf dem mittelländischen Meere segelten. Obgleich nun die V. St. von solchen Erpressun-

<sup>1)</sup> Damit wäre also doch ausgesprochen, daß N. A. und alle anderen Staaten, die Traktate mit Dmk. über die Durchfahrt durch den Sund und Belt abgeschlossen haben, diese Berechtigung in irgendeinem Sinne anerkannten.



gen weniger zu leiden hatten als andere Nationen, so gaben sie doch, als der Tribut zum letzten Male von ihnen begehrt wurde, zur Antwort, daß sie Krieg der Tributzahlung vorzögen, und bahnten dadurch den Weg zur Befreiung des Welthandels von einer beschämenden Abgabe, den mächtigere europäische Nationen so lange geduldig erlegt hatten.“

„Die Art und Weise der Erhebung des Sundzolls weicht zwar von derjenigen ab, worauf die genannten Seeräuber den Tribut eintrieben, aber Dänemarks Ansprüche auf den Sund- und Stromzoll sind ebenso unberechtigt, als jene damals waren. Beide Abgaben waren ursprünglich nichts Anderes als die Besteuerung einer allgemeinen natürlichen Berechtigung (a common natural right), erpreßt von Solchen, die einst mächtig genug waren, Andere an dem freien und sichern Genusse dieses Rechtes zu behindern, allein jetzt keine solche Macht mehr besitzen.“

„Dänemark, das unsere Ansprüche auf freie Fahrt im Sund und Belt nicht anerkennen will, hat sich nun angeboten, ein neues Arrangement treffen zu wollen, und zu dem Ende die theilhaftigen Regierungen, darunter auch die B. St., eingeladen, ihre Repräsentanten in Kopenhagen zusammentreten zu lassen, um die Vorschläge in Erwägung zu ziehen, die von Dänemark zu einer Capitalisirung des Sundzolls und Vertheilung der Summen aufgestellt werden, welche die respectiven Staaten im Verhältniß zu ihrem Seehandel nach und aus der Ostsee dazu beitragen sollen. Aus den unwidersprechlichsten Gründen habe ich eine Theilnahme an diesen Verhandlungen im Namen der Union abgelehnt. Der erste Grund dazu ist, daß Dänemark nicht offirt, die Frage wegen seiner Berechtigung zur Erhebung des Sundzolls in der beabsichtigten Conferenz untersuchen zu lassen, ein zweiter, daß selbst im Falle, da eine Besprechung dieser ganz eigenthümlichen Frage wirklich gestattet würde, doch die Versammlung nicht competent sein könnte, das große völkerrechtliche Princip zu ventiliren, das



damit in Verbindung steht und auch noch andere Dinge berührt, die auf Schifffahrt und Handelsfreiheit und den Zugang zur Ostsee Bezug haben. Ganz besonders geht der Vorschlag Dänemarks aber darauf aus, die Erwägung des Sundzolls mit einer Sache in Verbindung zu bringen und sie derselben unterzuordnen, womit doch der Sundzoll nicht das Geringste gemein hat: mit dem Gleichgewichte der Gewalt und Macht in Europa (a matter wholly extraneous the balance of power among the Governments of Europa).“

„Während ich daher den Vorschlag Dänemarks verworfen und eine freie Schifffahrt nach und aus der Ostsee beansprucht habe, erklärte ich mich jedoch zu der Willfährigkeit bereit, in Gemeinschaft mit den übrigen Mächten an einem Erfasse für den Gewinn theilzunehmen, den unser Handel aus den von dänischer Seite getroffenen Vorkehrungen zur Erleichterung und Sicherung der Schifffahrt im Sund und den Belten ziehen kann<sup>1)</sup>.“

„Die beifolgenden Anlagen werden noch vollständiger über meine Ansichten vom Sundzoll aufklären. Wenn nicht bald befriedigende Vorkehrungen in der Streitsache getroffen sein werden, will ich die Aufmerksamkeit des Congresses wiederum auf diesen Gegenstand hinleiten und die nöthigen Vorkehrungen zur Wahrung der Gerechtfame der Vereinigten Staaten empfehlen, insoweit die Letzteren von den Ansprüchen Dänemarks verkehrt werden.“

---

Nach dieser Darstellung beruft sich also Nordamerika auf das natürliche Recht für seine Schiffe zur freien Durchfahrt durch den

---

<sup>1)</sup> Wobei nicht zu vergessen sein würde, daß es eben der gefährliche Seeweg bis an den Sund und die Beltte ist, für dessen möglichst gesicherte Seefahrt unendlich Viel von Dänemark geschehen ist und auch ferner Mehr noch geschieht, und zwar nicht bloß mit großem, einmaligem, sondern mit permanentem Kostenaufwande und einem jährlichen Tribute an Schweden und an Norwegen. Siehe deshalb die Folge weiter unten.

Sund und die Belte nach und aus der Ostsee, Dänemark dagegen auf die Berechtigung zur Erhebung des Sund- und Stromzolls als eine durch Herkommen aus uralter Zeit begründete und durch Traktate mit allen Seestaaten anerkannte Usance. — Um sich ein vernünftiges Urtheil über zwei so sehr von einander abweichende Ansichten zu bilden, muß man die beiden verschiedenen Meinungen nicht bloß in ihrer nackten Allgemeinheit erwägen, sondern auch die beiden Widersacher selbst auf dem internationalen Kampfplatze vorführen, da die schließliche Rechtsposition der beiden streitenden Theile doch vom Austrägalsspruche der Kampfrichter, d. i. von den großen Seemächten, abhängig werden wird. Ob aber die nordamerikanische Regierung die europäischen Großmächte als competente Richter in der Streitsache anzusehen willig sein wird, das dürfte noch sehr zu bezweifeln sein, wenn nicht der nunmehr eingetretene Frieden Vermittlungen ermöglicht, die während des Krieges fehlten. Hören wir indessen, was der nordamerikanische Volkslehrer und Diplomat Henry Wheaton<sup>1)</sup> seinen Landsleuten zur Antwort auf die obschwebende Frage gibt: In seinem bekannten Werke *Elements of international law* (London 1836) heißt es Bd. I, S. 51:

The international law of Christendom does not merely consist of the principles of natural justice applied to the conduct of states considered as moral beings. It may, indeed, have a remote foundation of this sort; but the immediate visible basis on which the public law of Europe and of the American nations, which have sprung from the European stock, has been erected, are the cus-

<sup>1)</sup> Henry Wheaton, geb. 1785, der berühmte Rechtsgelehrte, war seit 1835 nordamerik. Gesandte in Berlin. 1827 unterhandelte er in Kopenhagen mit glücklichem Erfolge wegen einer beanspruchten Entschädigung für aufgebrauchte amerik. Schiffe im allgemeinen Kriege für Frankreich und wider England.

toms, usages and conventions observed by that portion of the human race in their mutual intercourse<sup>1)</sup>.

Diese Definition des dem Völkerrechte zu Grunde liegenden Begriffs wird als richtig anerkannt werden müssen, und es steht zu hoffen, es werde die nordamerikanische Regierung, ohne mit ihren eigenen Völkerrechtslehrern ersten Ranges in Conflict zu gerathen, anerkennen, wie es nur ein und das nämliche Fundament des Völkerrechts der europäischen wie der nordamerikanischen Nationen gibt, und wie dasselbe nach Regeln geordnet worden, die diese Nationen gemeinschaftlich sanctionirt haben. Eben daher kann es denn auch keinem Zweifel unterworfen sein, daß die europäischen Großmächte zu einer entscheidenden Stimme in der Sundzollfrage berechtigt sind.

Die nordamerikanische Regierung weigert sich ganz und gar, der Behauptung Dänemarks, daß der Sundzoll demselben als ein durch uraltes Herkommen begründeter Besitz zusteht, ein Ohr zu leihen. Daß aber auch diese, keineswegs sinnlose Behauptung einen Anhalt in Wheatons Lehren findet, ergeben seine Worte auf S. 206 in der angezogenen Rechtschrift, wo es darüber heißt:

The writers on natural law have questioned how far that peculiar species of presumption arising from the lapse of time which is called prescription is justly applicable as between nation and nation; but the constant and approved practice of nations shews that, by whatever name it be called, the uninterrupted possession of territory or other property, for a

<sup>1)</sup> Das christliche Völkerrecht besteht nicht blos aus den natürlichen Rechtsgrundsätzen, welche auf die Führung der Staaten, als moralische Personen betrachtet, Anwendung finden. Das Völkerrecht hat gewiß einen festeren Haltepunkt an diesen Grundsätzen. Aber der unmittelbar hervortretende Grund, worauf man das öffentliche Recht für Europa und die von Europäern abstammenden nordamerikanischen Völker gebaut hat, ist dem Herkommen, den Gebräuchen und Übereinkommen entnommen, die dieser Theil des Menschengeschlechts in seinem gegenseitigen Verkehr zu beobachten pflegt.



certain length of time, by one state, excludes the claim of every other, in the same manner as by the law of nature and the municipal code of every civilized nation, a similar possession by an individual excludes the claim of every other person to the article of property in question. This rule is founded upon the supposition, conformed by constant experience, that every person will naturally seek to enjoy that which belongs to him and the inference fairly to be drawn from his silence and neglect, of the original defect of his title or his intention to relinquish it <sup>1)</sup>).

Alle diese Erklärungen des amerikanischen Gelehrten stimmen ganz mit den von dänischer Seite erhobenen Ansprüchen überein. Um soviel auffallender ist es daher, daß der Präsident Pierce in seiner auswärtigen Politik die Dauer des Besizes verwirft, während er in seiner heimischen Politik fest an eben diesem Rechtsprincip halten muß. Denn der Präsident der V. St. kann nur in dem Rechte, das der vieljährige Besiz den Sklavenhaltern gewährt, einen Anhalt dafür finden, 3 — 4 Millionen nordamerikanischer Negerflaven die Ausübung allgemeiner natür-

---

<sup>1)</sup> Die Lehrer des Völkerrechts haben die Frage aufgeworfen, inwieweit die specielle Art der Verjährung nach Verlauf einer gewissen Zeit, welche Prescription genannt wird, rechtliche Anwendung auf das gegenseitige Verhalten zwischen Nationen finden kann. Die oftmalige und allgemein anerkannte Praxis unter den Nationen zeigt, daß der ununterbrochene Besiz eines Territoriums oder anderweitigen Eigenthums während eines gewissen längeren Zeitraumes abseiten des einen Staates die Ansprüche jedes anderen Staates auf gleiche Weise ausschließt, wie nach dem Gesetze der Natur und den Gesetzbüchern aller civilisirten Nationen der ähnliche Besiz einer Person die Ansprüche jeder andern Person auf das nämliche Eigenthum ausschließt. Diese Rechtsregel stützt sich auf die von oftmaliger Erfahrung bestätigte Voraussetzung, daß natürlich Jeder sich in den Besiz Dessen zu setzen suchen wird, das ihm angehört, und aus seinem Stillschweigen und seiner Versäumnis läßt sich unstreitig die Folgerung ziehen, daß seine Ansprüche unvollständig gewesen sein müssen, oder daß es seine Absicht gewesen, die Ansprüche fahren zu lassen.



licher Rechte zu verweigern, die ihnen andernfalls zustünden. General Pierce scheint aber ein specielles Argument wider Dänemark darin zu finden, daß er den Besitz des Sundzolls als aus verrätherischer Usurpation entsprungen schildert. Er stellt die vormaligen Raubstaaten des Mittelmeers und Dänemark in gleiche Kategorie, und deducirt im Congresse, es sei der Sundzoll ursprünglich nur eine Besteuerung eines allgemeinen natürlichen Rechtes, erpreßt von Denen, die einstmals die Macht gehabt, den freien und unbehinderten Genuß jenes Rechtes zu behindern, jetzt aber nicht mehr die Kraft dazu besäßen. Nach Allem, was man bisher im Norden vom Ursprung des Sundzolls angenommen hat, verliert das Aufkommen desselben sich in grauester Vorzeit. Der dänische Staatsrechtslehrer, Professor Schlegel und der Etatsrath Estrup<sup>1)</sup> sind der Meinung, es habe der Sundzoll ursprünglich in einer Vergütung bestanden für die den Handelschiffen von dänischen Kriegsfahrzeugen gewährte Begleitung und Sicherheit gegen normannische und wendische Seeräuber, von welchen das Meer in alten Zeiten wimmelte. Diese nach den damaligen Zuständen ganz natürlich erscheinende Annahme wird noch durch den geschichtlichen Umstand bestätigt, daß die dänischen Könige selbst sich vordem wiederholt zu gewissen Geldbeiträgen an andere Regenten verpflichteten, wenn diese sich anheischig machten, zur Unterdrückung der Seeräuberei mitzuwirken. Man vergleiche z. B. nur den Lübecker Traktat von Juni und Juli 1158 zwischen Waldemar I. und Heinrich dem Löwen, worin Letzterer verspricht, die Seeräubereien zu unterdrücken, welche die unter seiner Oberherrschaft stehenden wendischen Volksstämme an den dänischen Küsten begingen, wofür der Dänenkönig zu einer Vergütung von 1000 Mark Silber an den Herzog sich verpflichtete<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> S. dessen Staatsrecht Dmks. I. 283, 233—34, und „Nordisk Tidsskrift“, I. 241 2c.

<sup>2)</sup> Vergl. Suhms Ges. Dänemarks, VII. 23.

Was dänische Geschichtschreiber so vom Entstehen des Sundzolls berichten, ist meistens allgemein von anderen öffentlichen Lehrern des Völkerrechts anerkannt worden. Siehe u. A. Ortolan, *Diplomatie de la mer*, Paris, 1853 I, 161, und hat selbst bei Verfassern ebenfällige Anerkennung gefunden, die keineswegs günstig für Dänemark gestimmt sind, wie z. B. Scherer „*der Sundzoll*“ S. 3. Es wird daher auch ebenso überraschend als interessant für nordische Gelehrte und Geschichtskundige sein, zu erfahren, wie nunmehr in Nordamerika so vollständige Aufklärungen über den Ursprung des Sundzolls aufgefunden worden sind, daß darauf sogar eine Mittheilung des Präsidenten an den Congress über das Rechtsverhältniß Nordamerika's zu einer andern Macht gebaut werden durfte. Da aber der Beweis für die Richtigkeit des vom Präsidenten *Pierce* dem Congress vorgetragenen noch nicht mitgetheilt worden, so darf man die Äußerung des Präsidenten vorläufig als eine individuelle Conjectur dahingestellt sein lassen, die von keinem höheren Werthe als jede andere Vermuthung sein kann. Und wie damit der Gegenstand des Gleichnisses in des Präsidenten Schilderung hinfällig wird, so dürfte es auch am gerathensten sein, die Gleichstellung Dänemarks mit den barbarischen Raubstaaten solange fallen zu lassen, bis etwa in der Geschichte neuester Zeit ein Beispiel dazu aufgefunden worden, daß ein christlicher Staat, der es sich zutraut, die Macht dazu zu besitzen, einem andern christlichen, wenn auch schwächeren Staate mit Gewalt Dasjenige entzieht, was demselben in Folge vielhundertjährigen Herkommens und nach völkerrechtlicher Sanktion bisher zuständig gewesen.

Der Präsident *Pierce* will, wie er sich so darüber ausdrückt, Dänemarks Berechtigung, einen von der Natur gebildeten großen Seeweg als ein geschlossenes Meer zu betrachten, nicht anerkennen, und beansprucht demgemäß die freie Durchfahrt durch den Sund und die Belte für alle nordamerikanischen Schiffe. —

Dänemark würde indessen, ohne vorangegangene Genehmigung der übrigen europäischen Mächte, ganz unberechtigt zu der Deklaration sein, daß die Ostsee mit ihren Eingängen von nun an als ein offenes Meer anzusehen sei; es kann nicht auf eigene Hand Eingriffe in das Rechtsverhältniß machen, welches die Ostseestaaten in Gemäßheit ihrer geographischen Lage nach und nach für die Eingänge zur Ostsee festgestellt haben. Daß aber die Ostsee schon seit Jahrhunderten als ein abgeschlossenes Meer angesehen worden, ist mehr als eine bloße Behauptung, denn diese Ansicht ist vielfach, sowohl von den Ostseemächten als von anderen europäischen Staaten, ausgesprochen und aufrecht erhalten worden.

Es ist hier von geringerem Werthe, zur Bestätigung des eben-  
gesagten bei Traktaten zu verweilen, wie der am 29. Novbr. 1541 zwischen Dänemark und Frankreich vereinbarte, worin Ersteres sich verpflichtete, die Sundpassage den Feinden Frankreichs zu verschließen, oder bei dem Traktate vom 26. Februar 1658 zwischen Dänemark und Schweden, worin beide contrahirende Theile eine ähnliche Verpflichtung hinsichtlich eines möglich bevorstehenden Eindringens einer feindlichen Flotte in die Ostsee übernahmen. Mehr geeignet, in gedachter Richtung hervorgehoben zu werden, ist dagegen die Convention vom 9. März 1759, worin Rußland und Schweden sich zu gemeinschaftlichem Beistande durch Unterhandlungen oder nöthigenfalls durch Kriegsschiffe zum Schutze des Handels und der Schifffahrt in der Ostsee vereinbarten, zu welchem Zwecke vorzugsweise eine Station in der Nähe des Sundes gewählt werden sollte.

Ferner ist als einschlagend zu erwähnen, daß, als die dänische Regierung im Mai 1780, in Veranlassung der damals eingetretenen Kriegsunruhen und mit Beziehung auf die geographische Lage des Landes, die Ostsee für ein geschlossenes Meer erklärt hatte, die französische Regierung am 25. s. Mts. dieser Manifestation beitrug, indem Ludwig XVI. erklärte, auch der König von



Frankreich betrachte, zufolge desfallsiger Uebereinkunft der beikommenden Mächte, die Ostsee als ein geschlossenes Meer<sup>1)</sup>. Und ferner bestätigt der erste Separatartikel der zwischen Rußland und Dänemark geschlossenen Convention vom <sup>28. Juli</sup> <sub>9. Juli</sub> 1780, daß beide Regierungen über die Aufrechthaltung der ausgesprochenen Regel einverstanden waren, die Ostsee, ihrer geographischen Lage wegen, auch künftig als ein geschlossenes Meer anzusehen. Der erste Separatartikel der zwischen Rußland und Schweden vereinbarten Convention vom <sup>21. Juli</sup> <sub>1. August</sub> 1780 enthält wortrecht die nämliche Erklärung des entsprechenden Artikels in der vorgenannten Vereinbarung zwischen Rußland und Dänemark. Und endlich heißt es ausdrücklich im 10. Artikel der Convention zwischen Dänemark und Schweden vom 27. März 1794, daß die Ostsee fortwährend als ein „geschlossenes Meer“ angesehen werden solle<sup>2)</sup>.

Alle diese traktatistische Bestimmungen mögen immerhin von der nordamerikanischen Regierung übersehen und als für die amerikanische Schifffahrt nicht bindend angesehen werden. Allein der unbefangene Leser wird wenigstens aus denselben entnehmen, daß es darnach unmöglich von Dänemark allein abhängen kann, ob die Ostsee auch ferner als ein geschlossenes Meer angesehen werden soll, und daß jedenfalls eine einseitige Erklärung Dänemarks, die Ostsee und ihre Eingänge künftig als offenes Meer gelten zu lassen, nur dann zur vollen Gültigkeit gelangen kann, wenn auch die übrigen Regierungen der angrenzenden Lande von ihren früheren Ansichten zurücktreten<sup>3)</sup>.

1) S. M. a regardé cette mer comme fermée, de l'aveu de ses souverains.

2) La Baltique devant toujours être regardée comme une mer fermée et inaccessible à des vaisseaux armés des parties en guerre éloignées, est encore déclarée telle, de nouveau, par les parties contractantes, décidées à en préserver la tranquillité la plus parfaite.

3) Der nun beendigte Krieg hat sattfam bewiesen, was von solchen ohnmächtigen Vereinbarungen zu halten ist, wenn die Großmächte den

Wenn also der nordamerikanische Präsident nun verlangt, es sollen die Einfahrten in die Ostsee völlig in Klasse mit dem offenen Meer gestellt werden, so entfernt derselbe sich von der rechten Ansicht thatsächlicher Verhältnisse, und dadurch zugleich von der internationalen Auffassung der Eigenthümlichkeiten jener Gewässer. Eine Meerenge ist kein Fluß; das ist unstreitig wahr; aber ebensowenig ist eine Meerenge die offene See. Die völkerrechtliche Lehre vom Seegebiete kommt hierbei vorzugsweise in Betracht. Wheaton sagt darüber in seiner vorgenannten Schrift, S. 215:

The maritime territory of every state extends to the ports, harbours, bays, mouths of rivers and adjacent parts of the sea enclosed by headlands belonging to the same state. The general usage of nations superadds to this extent of territorial jurisdiction a distance of a marine league or as far as a cannonshot will reach from the shore, along all the coasts of the state. Within these limits, its rights of property and territorial jurisdiction are absolute, and exclude those of every other nation<sup>1)</sup>.

---

kleineren Staaten die Wucht ihrer maritimen Kriegsmacht fühlen lassen. Hat doch weder Frankreich noch England es einmal der Mühe werth gehalten, dem Kopenhagener Cabinet eine Anzeige vom bevorstehenden Erscheinen ihrer Flotten in der Ostsee zur Bekriegung der Hauptmacht jener Contrahirenden von 1780 zu machen, und ohne alles Weitere haben sie sich eines hollsteinischen Hafens zum Einlaufen und zur Verproviantirung ihrer Flottenschiffe bedient.

<sup>1)</sup> Das Seegebiet eines jeden Staates erstreckt sich über dessen Häfen, Rheden, Baien, Flußmündungen und die anstößenden Theile des Meeres, welche von hervorstechenden Theilen des nämlichen Landes eingeschlossen werden. Nach allgemeiner Annahme unter den Nationen wird dieser Ausdehnung des Territorialgebiets noch die Länge eines Kanonenschusses oder einer Seemeile hinzugefügt, d. h. soweit als eine Kanonenschußdistanz von der Küste der Seeegrenze

Dieser von allen Lehrern des praktischen Völkerrechts einstimmig angenommene Grundsatz muß auch auf den Sund und die Belte Anwendung finden. Sie haben eine solche geographische Lage, daß es ganz unverständlich sein würde, warum jene allgemeine Regel eben in Beziehung auf diese Stromgebiete eine Ausnahme finden sollte. Der Abstand zwischen der Festung Kronborg und dem Hafen von Helsingborg beträgt in gerader Linie, nach den Messungen des Kopenhagener Seekartenarchivs, 6405 Ellen, oder nur 6340 Ellen, wenn man die Ausmessung zum Grunde legen will, welche im Jahre 1830 von der Sundküste des Kornborger Festungsglaciis in gerader Richtung bis zum Theerhause nördlich von Helsingborg auf dem Eise vorgenommen wurde. Die Entfernung von Halskov (unweit Korsör auf Seeland) bis zur Ostspitze der Insel Sprogö im großen Belt beträgt 12,421 Ellen, während der Abstand von der Westspitze dieser Insel nach Knudshoved (unweit der Festung und Beltzollstätte Nyborg auf Fühnen) nur 11,800 rheinl. Ellen ausmacht. Die Mittellinie des Fahrwassers zwischen den dänischen Gebietstheilen muß also auch hier unter die Theorie Wheatons vom Staatsterritorium gehören<sup>1)</sup>. Zwar haben die Anfechter des Sundzolls die Bedeutung dieser Annahme hinsichtlich des Öresunds dadurch zu schwächen gesucht, daß wenn auch in der Zeit, da beide Uferländer des Sundes zu Dänemark gehörten, die Erhebung des Sundzolls erleichtert werden konnte, so seien doch diese Verhältnisse schon vor fast 200

---

hinausreicht. Innerhalb dieser Grenze ist das Eigenthumsrecht und das Territorialgebiet eines Landes, mit Ausschluß gleicher Rechte jedes andern Landes, daselbst vollständig geltend.

1) Diese geschraubte Anwendung der Wheatonschen Theorie mit Rücksicht auf das winzige, unbewohnte Eiland Sprogö im großen Belt, als auf einen Bestandtheil der dänemarkischen Monarchie, ist so wenig stichhaltig, daß sich geradezu daraus folgern ließe, der König von Schweden könne als Besitzer der Insel Hveen im Öresund ebenfalls einen Sundzoll und die Oberhoheit über die dortigen Wasserwege beanspruchen.



Jahren anders geworden, seitdem Dänemark 1658 im Frieden zu Roeskilde die östlichen Küstenländer des Sundes an die Krone Schweden abtreten mußte. Diese speciellen Verhältnisse könnten indessen nur die beiden Reiche Dänemark und Schweden zu entscheiden haben. Wenn man aber damit doch zugeben wollte, daß der Besitz beider Küstenstrecken des Sundes der Krone Dänemark die Hoheitsrechte über die Gewässer der Meerstraße gewährte, so wird man consequenterweise nicht umhin können, ebenfalls anzuerkennen, daß dieses Hoheitsrecht über den Öresund im Roeskilder Frieden zwischen den Kronen Schweden und Dänemark getheilt worden, sofern nicht ein ausdrücklicher Artikel anders darüber verfügte. Nun, dies Letztere fand eben dadurch statt, daß Schweden im 6. Artikel des Kopenhagener Friedens vom 27. Mai 1660 die Hoheitsrechte im Sunde Dänemark allein zugestand, in soweit dieselben in den Zollerhebungen bestanden, mit der alleinigen Ausnahme, daß schwedische Schiffe von Erlegung des Sundzolls befreit sein sollten — eine Ausnahme, worauf Schweden doch schon im Frieden zu Frederiksberg vom 3. Juli 1720 wieder verzichtete.

Auch diese Ansicht findet einen Anhalt in den Theorien der Lehrer des Völkerrechts. Mit v. Pufendorf<sup>1)</sup> übereinstimmend sagt Wheaton S. 227 darüber: *In a narrow sea the dominion belongs to the sovereigns of the surrounding land, and is distributed, where there are several such sovereigns, according to the rules applicable to neighbouring proprietors on a lake or river, supposing no compact has been made*<sup>2)</sup> ..

<sup>1)</sup> In den *Observationes juris universi*.

<sup>2)</sup> In einem engen Gewässer gebührt den Souverainen der dasselbe begrenzenden Länder das Hoheitsrecht und muß ihnen gemeinschaftlich zufallen, wo die Küstenländer mehren Herren gehören, gemäß den Regeln, welche für den nachbarlichen Besitz eines Landsees oder Flusses gelten, vorausgesetzt, daß keine (andere) Übereinkunft darüber getroffen worden ist.

Der Sund und die beiden Belte können ihre allgemeine Eigenschaft als Theile des dänischen Territoriums nicht darüber einbüßen, daß sich jenseits derselben eine große weitgedehnte See befindet, die zum Befahren in jeder Richtung für alle Arten von Schiffen geeignet ist. Die geographische Lage jener dänischen Gewässer bleibt darum sich gleich, und es kann folglich keine Abweichung von der volkrechtlichen Regel stattfinden, welche eben von den faktischen Verhältnissen ausgeht. Diese Praxis müßte auch am wenigsten bei der nordamerikanischen Regierung auf Hindernisse stoßen. Denn das Cabinet von Washington hat sich keine freie Durchfahrt durch den St. Lorenzstrom nach dem an das nordamerikanische Gebiet grenzenden Ontariosee durch einen Machtspruch erzwingen können, da die beiderseitigen Ufer des Stromes vom englischen Gebiete eingeschlossen sind, obgleich diese Durchfahrt den nordamerikanischen Schiffen sogar den Eingang in das größte aller Weltmeere eröffnen sollte. Nach vielen Unterhandlungen mit England, wobei die Beweisführungen beider Theile denen in der Sundzollfrage nicht unähnlich waren, hat der Präsident der nordamerikanischen Regierung sich doch unterm 5. Juni 1854 dazu verstehen müssen, in Washington eine Vereinbarung, den sogenannten *traité de réciprocité canadien*, zu schließen, dessen 4. Artikel den nordamerikanischen Schiffen zwar die freie Fahrt auf dem St. Lorenzstrom und in den kanadischen Kanälen gestattet, aber doch nur unter gewissen Bedingungen. Diese bestanden theils darin, daß die Nordamerikaner in den genannten Gewässern gleichen Zoll und anderweitige Abgaben wie die englischen Unterthanen zu zahlen haben, theils darin, daß die Regierung der Freistaaten dagegen die Verbindlichkeit übernehmen mußte, einen gemeingültigen Beschluß der einzelnen Staaten zu veranlassen, welche englischen Schiffen die Fahrt in den Kanälen der Staaten einräumt. In dieser Freiheit hat die englische Regierung einen Schadenersatz erlangt, und der

jener Stipulation zum Grunde liegende Gedanke stimmt ganz mit den Ansprüchen Dänemarks in der Sundzollfrage überein: einen Ersatz für die künftig zu bewilligende zollfreie Durchfahrt durch Sund und Belte, welche der Staatskasse der dänemartischen Monarchie eine Schadloshaltung gewährt für die im allgemeinen Interesse der Schifffahrt nach und aus der Ostsee aufzugebende bisherige Zolleinnahme <sup>1)</sup>.

Unter der Bezeichnung „geschlossenes Meer, a close sea, mer fermée,“ im internationalen Sinne, wird auch nicht immer eine See verstanden, deren Zugänge durch Castelle und Forts oder eine Reihe kampfbereiter Kriegsfahrzeuge gesperrt sind, sondern im Allgemeinen auch ein Meer, dessen Benutzung zu Schifffahrt und Handel nach gegenseitigen Verhandlungen und Vereinbarungen über die hier wahrzunehmenden allseitigen Interessen der angrenzenden Länder und, nach bewandten Umständen, auch derjenigen anderer seefahrenden Nationen durch gewisse festgesetzte Bestimmungen bedingt ist, welche in Form von Gerechtsamen und Verpflichtungen auftreten. Ein Beispiel aus der Schifffahrtsgeschichte der Ostsee wird dies am besten näher verständlich machen. Die russische Regierung hat bei Regulirung ihrer Quarantaineanordnungen für die Ostseeprovinzen besonders auf die geographische Lage derselben Rücksicht genommen und namentlich dahin gestrebt, daß die Schiffsführer beim Passiren des Sundes und des großen Belts von einer dänischen Quarantainecommission examinirt und daran erinnert werden, die Vorschriften zu befolgen, welche für die speciellen Häfen gelten. Diese Verfügung hat augenscheinlich ihren

<sup>1)</sup> Eine wesentliche Verschiedenheit liegt doch unstreitig zwischen beiden Fragen darin, daß bei den amerikanischen Unterhandlungen die Sache sich um die freie Fluß- und Kanalfahrt gegen Zoll und Gebühren drehte, während in der europäischen die durch Zoll und Gebühren gehemmte Durchfahrt durch zwei Meerengen (vom kleinen Belt kann dabei nicht die Rede sein) angefochten wird.



Grund darin, daß Dänemark gewöhnlich von den Seestaaten der Ostsee als das Hauptbollwerk gegen das Eindringen ansteckender Krankheiten seawärts in ihre Länder angesehen wird. Daher werden auch nicht gern durchgreifende Veränderungen im dänischen Quarantainewesen getroffen, ohne daß zuvor mit den andern ostseeischen Staaten deshalb correspondirt wurde. Ob die Thätigkeit der dänischen Quarantainecommissionen wirklich den russischerseits davon gehegten Erwartungen entsprechen und die gehoffte Sicherstellung seiner Ostseeprovinzen gegen Verschleppung von Epidemien über See erwirkt hat, liegt außerhalb der Grenzen dieser Blätter. Was aber dabei rücksichtlich der Sundzollfrage in Betrachtung kommt, das ist das Versprechen, welches die dänische Regierung der russischen gegeben hat, daß die begehrte Aufsicht von den dänischen Autoritäten übernommen werden solle. Dieses Versprechen ist denn auch als verpflichtend angesehen worden, und nachdem Verhandlungen mit den Landesbevollmächtigten darüber stattgefunden hatten, ward ein Übereinkommen mit der russischen Regierung getroffen, das in der Gesetzsammlung des Königreichs registrirt wurde.

Dänemark ist ferner gehalten, den Handelsschiffen aller Nationen eine möglichst gesicherte Fahrt durch den Sund und die Belte zu verschaffen. Daher hat die dänische Regierung eine große Anzahl Leuchtfeuer an den Küsten des Landes errichten lassen, unterhält mit großen Kosten Leuchtfahrzeuge unter den Inseln Amacker und Läsö während der ganzen jährlichen Schifffahrtszeit, und bezahlt jährlich 15,000 Thlr. Pr. an die schwedische Regierung für Unterhaltung von Leuchtfeuern und Wahrzeichen an den Sund und Kattegatküsten von Falsterbo bis auf die Höhe von Skagen, 5250 Thlr. an das norwegische Gouvernement zur Unterhaltung von Leuchtfeuern an den norwegischen Küsten, die zur Sicherung der Durchfahrt durch das Skagerak dienen. Ferner hat die dänische Regierung ein vollständiges Bagger-system hergestellt,

um die Untiefen möglichst fahrbar zu erhalten, hat überall Baken, Seetonnen und Bojen zur Bezeichnung des rechten Fahrwassers und zur Warnung vor den gefährlichen Sandbänken und Untiefen auslegen lassen, Stationen von erfahrenen und wohlgeübten Lootsen errichtet, und Bugströtdampfer für die Benutzung bei conträren Winden angeschafft. Endlich hat die dänische Regierung auch an den Küsten von Bornholm und dem westlichen Jütland allgemeine Rettungsstationen für Schiffbrüchige hergestellt, welche mit unversinkbaren Bötten und Wurfraketenapparaten versehen sind, was vorzugsweise der allgemeinen Schifffahrt in den dänischen Gewässern zugute kommt, sodaß mit gutem Zug ein Theil der damit verknüpften Kosten auf das Conto des Sundzolls im Staatsbudget zu setzen wäre, während jetzt das Departement des Innern alle Kosten für das Rettungswesen trägt. Daß auch die vorzüglichen Seekarten, welche das Seekartenarchiv zu Kopenhagen herausgibt und immer vervollkommnet, und die mit jedem Jahr vermehrten Leuchtfeuer an allen Küstenpunkten der Monarchie, wo von der Schifffahrt Seegefahren zu bestehen sind, größtentheils den Sund und Beltspassagen zum unberechenbaren Gewinn gereichen, das wird selbst kein vernünftiger Gegner des Sundzolls abläugnen wollen. Und wenn auch ein großer Theil der genannten Vorkehrungen vom eigenen Interesse und der allgemeinen Aufklärung und Loyalität geboten werden, so ist doch ganz gewiß eben die beträchtliche Einnahme vom Sundzoll die beständige Ursache gewesen, daß so Vieles für die Sicherung der Schifffahrt in dem gefährlichen Fahrwasser der Eingänge in die Ostsee in Dänemark geschah. Wurde z. B. nicht erst vor Kurzem fast die ganze Mannschaft eines an der jütländischen Westküste gestrandeten englischen Kriegsdampfers durch das Wurfgeschöß der dortigen Rettungsstation vom sichern Untergang in der Brandung bewahrt? — Diejenigen, welche so genau die Zollaussgaben in Helsingör zu berechnen wissen und so viel Aufhebens von der Vertheuerung der



Waaren durch den Sundzoll machen, sollten doch mindestens so billig sein, der Humanität der dänischen Regierung in allen Schiffahrts- und Seehandelsangelegenheiten im Verkehr mit anderen Nationen die wohlverdiente Ehre zu geben <sup>1)</sup>.

Von nordamerikanischer Seite wird darauf erwiedert, daß alles Dieses gut und wohlthätig sei, und daß der Präsident, weil er nur die amerik. Schiffe von der Controle und der Abgabe des Sundzolls befreit wissen wolle, daher auch ein Ansehnliches zur Entschädigung für die genannten Etablissements zu zahlen bereit sei. Aber eben dieses Anerbieten dient zum Beweise, daß es der nordamerik. Regierung darum zu thun ist, das bestehende Rechtsverhältniß in der Sundzollsache aufzuheben. Sie will sich Alles zu Nutzen machen, was ihrer Schiffahrt zum Vortheil geräth, oder mit andern Worten, sie sieht es zwar gern, daß die Verpflichtungen Dänemarks fortdauern, will aber von den begründeten Ansprüchen desselben nichts hören. Entweder — oder! Entweder muß die nordamerik. Regierung die jetzt geltenden Regeln für die Schiffahrt in der Ostsee genehmhalten und auf dem Wege der Unterhandlungen eine Änderung Desjenigen, was vielleicht für den amerikanischen Handel beschwerend erscheint, herbeiführen, oder die Ostsee und ihre Eingänge werden dem offenen Meer gleichgestellt, und in diesem Falle werden alle Leuchtfeuer an den nordischen Küsten, die von den Sundzolleinnahmen unterhalten worden, ausgelöscht, die Lootsstationen und Bugfirdampfer eingezogen und alle übrigen für die Sicherung der Schiffahrt in den betreffenden Gewässern hergerichteten Veranstaltungen zurückgenommen <sup>1)</sup>. Schwerlich würden aber die anderen seefahrenden Na-

<sup>1)</sup> Wir übernehmen hier speciell die Verantwortung für die Erweiterung dieser Begründung.

<sup>1)</sup> Von diesem aut Caesar, aut nihil ist doch die dän. Regierung zu dem rathfameren aut Caesar, aut aliquid durch den Vorschlag der Kapitalisirung des Sundzolls selbst zurückgekommen, und was die Vollziehung



tionen ihre Einwilligung dazu ertheilen, daß man der nordamerik. Regierung in solcher Weise die Consequenzen ihrer einseitigen Präntensionen fühlen ließe, weil daraus die nachtheiligsten Folgen für die allgemeine Schifffahrt nach der Ostsee entstehen müßten.

Der nordamerikanische Staatssekretär Marcy hat darauf hingedeutet, daß der Sundzoll nicht fortbestehen könne, weil daraus leicht Veranlassung genommen werden möchte zur Erhebung von ähnlichen Abgaben, wie z. B. in der Straße von Gibraltar, im Messinafunde und in der Dardanellenstraße. Die Straße von Gibraltar ist aber drei Seemeilen breit und kann folglich, nach Wheaton's Theorie, nicht in Kategorie mit dem Sund und den Belten gestellt werden. Die Messinastraße bildet keinen allgemeinen Handelsweg für Kauffartheschiffe. Was aber die Dardanellenstraße betrifft, da entspricht der Vergleich freilich vollkommen, allein die für das Bestehen dieses Seeweges geltenden Regeln widersprechen gänzlich der Beweisführung der nordamerikanischen Regierung. Allerdings ist es wahr, daß hier kein Zoll wie im Sund verlangt wird: aber in dieser Meerenge ist die Durchfahrt in ganz anderer Weise gesperrt, als im Sund. Mittels der Convention vom 13. Juni 1841 zwischen der Türkei einerseits, Frankreich, Oestreich, Großbritannien, Preußen und Rußland anderseits, wurde festgesetzt, daß der Sultan, gemäß von Alters her geltender Regel, in Friedenszeiten keinem fremden Kriegsschiffe die Durchfahrt durch die Dardanellenstraße in den Bosphorus anders gestatten dürfe, als in einzelnen besonderen Fällen, und selbst dann erst nach förmlich dafür ertheiltem Firman. — Eine so strenge Ausschließung von fremden Kriegsschiffen kennt man in der Ostsee nicht, und eine nordamerikanische

---

der angedrohten Finsterniß betrifft, da hieße das in der That das Kind mit dem Bade verschütten und das eigene Interesse einer unedlen Rache zum Opfer bringen. Einseitig ist aber jedenfalls das amerikanische Verlangen und ebenso unbesonnen.

Fregatte, welche ungehinderten Eingang in das baltische Meer findet, konnte bisher im schwarzen Meer ihre Flagge nur entfalten, wenn der Großherr unter besonderen Umständen seine Einwilligung schriftlich dazu ertheilte. Der Pariser Frieden vom 30. März d. J. hat diese Regel bekanntlich ohne alle Ausnahme bekräftigt, und was die bisherige Zeit betrifft, da ist es eben diejenige, wovon die Nordamerikaner den Vergleich der Ostsee mit dem schwarzen Meere hernahmen. Wie es aber mit der freien Durchfahrt der Handelsschiffe durch die Straße von Konstantinopel gehalten werden wird, soll noch erst die Zeit lehren, und daß sie jedenfalls mit Abgaben belastet sein wird, mögen diese nun irgendwelchen Namen erhalten, ist nicht bloß zu vermuthen.

Der Staatssekretär Marcy hat sich denn auch über das europäische Gleichgewicht in Worten ausgesprochen, die eben keine besondere Estime vor diesem politischen Systeme verrathen<sup>1)</sup>, und hat dabei entschieden erklärt, es werde die nordamerikanische Regierung sich nicht darein finden, ihre internationalen Gerechtigkeiten beschränkt oder modificirt zu sehen, um jener politischen Theorie zu dienen. Aber der Staatssekretär der Vereinigten Staaten übersieht dabei, daß die Regierung der Freistaaten seit der Unabhängigkeitserklärung, von 1776 bis auf die Gegenwart, die Grenzen des europäischen Gleichgewichts respectirt hat, wovon hier die Rede ist. Wenn diese Regierung also jetzt die genannten Grenzen zu überschreiten gedenkt, so würde das einem Versuche gleichkommen, eine Änderung in der bisherigen Lage der europäischen Staaten herbeizuführen. Und nicht damit zufrieden, sich von der ferneren Anerkennung des europäischen Gleichgewichtsystems losgesagt zu haben<sup>2)</sup>, benützt die nordamerikanische

<sup>1)</sup> Was Herr Marcy denn auch kaum von den meisten Europäern verdacht werden wird.

<sup>2)</sup> Doch nur insofern daselbe in Collision mit amerikanischen Interessen treten sollte.

Regierung eine Streitfrage mit Dänemark, um die Staatskunst der alten Welt zu verwerfen, und scheint nicht vor Handlungen zurückzuschrecken, welche störend in das europäische Völkerrecht eingreifen.

Der Präsident Pierce geht noch einen Schritt weiter als der Staatssekretär Marcy, indem er gänzlich in Abrede stellt, daß die Sundzollfrage mit der europäischen Gleichgewichtstheorie in Verbindung stehe. Er begnügt sich nicht mit dem bloßen Versuche, seinen Gegner dem Gelächter der Welt auszusetzen, indem er ihn neben dem Seeräuber an den Galgen hängt, sondern er glaubt sogar der dänischen Regierung alle Achtung absprechen zu dürfen, als einem Widersacher, der durch wahrheitswidrige Angaben und Einsagen eine an sich sonnenklare Rechtsfrage zu verwirren suche. Hätte man in Washington die europäische Gleichgewichtstheorie gründlich studirt, die man verschmähen zu können meint, und hätte man dort, indem man sich über Dänemarks Stellung im europäischen Staatenbunde ausläßt, sich nicht bloß damit begnügt, einige Blätter in Macgregors statistischen Handbuche zu durchlaufen, das, wie aus dem Schreiben des frühern Staatssekretärs Buchanan vom 14. Oktober 1848 an den Gesandten Fleniken zu ersehen, die eigentliche Kenntnißgrube der nordamerikanischen Diplomaten bei den bisherigen Verhandlungen in der Sundzollangelegenheit gewesen ist, so würde der Präsident der nordamerikanischen Freistaaten wahrscheinlich vermieden haben, sich Äußerungen in der Streitfrage zu bedienen, die zwar verlegen, aber nicht überzeugen können <sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Wir halten es nicht für überflüssig, auch hier speciell zu bemerken, daß diese Episode eine wörtliche Übersetzung ist. Der unparteiische Leser aber wird hoffentlich gern geneigt sein, dem vormaligen Generalgouverneur der dänisch-westindischen Inseln einigen Unwillen gegen den Präsidenten der derben Yankees zu vergeben, und sich mit der Kenntniß vom Vorgefallenen begnügen.



Wo aber ist denn das angerufene Recht Dänemarks zur Erhebung des Sund- und Stromzolls in den verschiedenen völkerrechtlichen Vereinbarungen, welche die dänische Geschichte aufzuweisen hat, erwähnt und festgestellt worden?

Das ist die Frage, die sich dem Leser nach dem bisher Gesagten aufdrängen muß. Hier ist indessen nicht der Ort zu einer umfassenden Darstellung der Sundzollgeschichte, oder zur Beleuchtung aller der internationalen Urkunden, die sich darauf beziehen. Viele Einzelheiten einer solchen Darstellung würden auch nur wenig entscheidend sein, mit Rücksicht auf das bei den nunmehrigen Verhandlungen zur Frage Gestellte. Denn es handelt sich hier z. B. nicht darum, wie die Stellung Dänemarks in der Sundzollsache, Spanien, Portugal, Griechenland, Mexiko, Brasilien gegenüber beschaffen ist. Es wird aber zweckmäßig sein, die vorhergehenden Angaben durch die bezüglichlichen Stellen aus den Traktaten zu beleuchten, welche darthun, daß Dänemarks Berechtigung zur Erhebung des Sundzolls seit Jahrhunderten anerkannt gewesen, daß diese Befugniß ebenfalls eine spätere Anerkennung bis zur Gegenwart bei den europäischen Großmächten und den Nachbarstaaten gefunden hat, daß mithin in dem zu Recht Bestehenden keine einseitige Veränderung getroffen werden kann, ohne dadurch das Verhältniß zu allen diesen Mächten zu verwirren. Der kurze Inhalt jener Traktate soll hier ohne andere Bemerkungen hingestellt werden, als welche eben zum Verständniß des Ganzen erforderlich sind, sodaß der Leser dadurch in den Stand gesetzt wird, ein unabhängiges Urtheil über die Bedeutung dieser Stipulationen zu fällen.

Daß der Sundzoll schon im 15. und 16. Jahrhundert als eine seit unvordenklicher Zeit usancielle und allgemein anerkannte Abgabe angesehen wurde, geht aus mehren damals geschlossenen Traktaten hervor. So heißt es z. B. in dem Friedensinstrumente, das am 20. Januar 1490 in Kopenhagen zwischen dem dänischen

König Hans und König Heinrich VII. von England beliebt wurde: „daß wenn die englischen Schiffsführer wegen Unwetter oder augenscheinlicher Gefahr, oder aus anderen gültigen Ursachen von ihrem Cours abgeführt würden, durch den Belt segeln könnten, wenn sie nur genau an Zoll und Abgaben an die zu diesem Zwecke in der Festung Nyborg angestellten Zollbeamten erlegten, was sie nach Gebrauch zu bezahlen schuldig gewesen, wenn sie die Meerstraße passirt hätten, welche gemeiniglich der Öresund genannt werde und unter Dänemarks Hoheit und Macht stehe“<sup>1)</sup>.

In dem Friedenstraktate zwischen dem vorgenannten König Hans und den Hansestädten vom 23. April 1512 kommt folgende Bestimmung vor: „Mit dem Zoll im Sund soll es nach altem Herkommen gehalten werden“<sup>2)</sup>.

Der am 9. September 1533 in Genf zwischen dem dänischen König Christian III. und der Regentin Maria in den Niederlanden Namens ihres Bruders Karl V. geschlossene Traktat enthält die Bestimmung: „Die Dänen sollen die Niederländer auf keine Weise an der Fahrt durch den Sund behindern, doch den Zoll und die Gerechtigkeiten der (dänischen) Krone ungekränkt“<sup>3)</sup>.

Im Friedenstraktate, der am 23. Mai 1544 zwischen Karl V. als Erbfürsten der Niederlande einerseits, dem oldenburgischen Dänenkönig Christian III. und den Herzögen Johann d. A., Adolf und Friedrich von Schleswig-Holstein-Gottorp anderer-

---

1) — — — dummodo Theolonia et consuetudines Officialibus nostris, in castro Nyborgh ad hoc ordinatis — fideliter persolverint, quod de Consuetudine salvare tenerentur, si per Mare communiter appellatum Öresundh, infra potestatem et jurisdictionem Regni nostri Daciae navigassent. Dumont, III, II, 245.

2) Svittfeldt, II, 1082.

3) Derselbe II, 1406.

seits zu Stande kam, heißt es: — — „also, daß die Unterthanen der vorgenannten Königreichen und Landen — zu Land und Wasser zu den genannten Königreichen, Fürstenthumen, Herrschaften, Landen, Stedten und Haffen, auch allen und jeden Wasser = stromen, allenthalben sicher, frey und veilig handeln, wandeln, reisen, schiffen, fahren und drinnen, so lange sie wollen, bleiben und handthieren, — auch aus denselben Königreichen, Fürstenthumen, Landen, Stedten, Haffen, Wasser = stromen und deren jeden so oft es ihnen gefällig, zu ihren eigen und andern frembden Landen — hin und wieder ziehen und wandern, — also, daß sie keines gemeinen oder sondern Geleits, Gönning oder Erlaubniß bedürffen, auch in keine der vorgeschriebenen Orter Geleit oder Bergönstigung zu fordern schuldig seyn sollen, sondern auf Bezahlung der gewöhnlichen Zoll ohne alle Verhinderung, wie von altershero (Doch daß sich ein jeder gebürllich halte) ihr Gewerb und Kauffmannschaft frey ohnverhindert treiben sollen und mögen ic.“ 1).

Die Gegner Dänemarks haben zuweilen die dänischen Gesandten einer ganz besonderen Schlauheit bei den Unterhandlungen wegen Aufrechthaltung des Sundzolls geziehen, wo sie die vereinbarten Traktate vermittelten. Wie unbegründet diese Beschuldigungen sind, geht am klarsten aus dem Traktate hervor, der am 21. Mai 1659 zu Gravenhaag zwischen Frankreich, England und den Niederlanden vereinbart wurde, woran also Dänemark gar nicht einmal Antheil nahm. Im 6. Art. dieses Traktates wurde bestimmt, daß künftig *qu'aucun nouveau péage, Tolle ou autre imposition à raison de Feux, Fanaux, Ancrages ou autre sujet, au prétexte quelconque, ne pourra à l'avenir estre rétabli ou levé dans le Sund et les Belts, par qui que*

---

1) Dumont, IV., II. 273 u. 2.



ce soit, sur ses trois états ou l'un d'eux, <sup>1)</sup> erhoben werden dürfe. Diese Bedingungen setzen denn doch wenigstens voraus, daß die contrahirenden Mächte a priori nichts gegen den von Alters her bestehenden Zoll einzuwenden fanden, wenn es weiter unten im Traktate heißt, daß sie denselben genau nach den Regeln erlegen wollten, welche im Tarif des Traktats zu Christianopel vom Jahre 1645 enthalten seien.

Dies war nämlich der zwischen dem König Christian IV. und den Niederlanden vereinbarte <sup>2)</sup> Traktat, worin für die niederländische Schifffahrt die speciellen Fälle bei Erhebung des Sundzolls geordnet wurden, indem der Traktat auch einen nach gegenseitiger Übereinkunft entworfenen Tarif enthielt, worin alle zollpflichtigen Waaren und die Zollansätze für dieselben specificirt waren <sup>3)</sup>. Die beiden Regierungen wurden dabei von 4 Gesandten jederseits repräsentirt, von welchen der bekannte Schwiegersohn des Königs, Graf Corfitz Ulfeld auf dänischer Seite, und der Rathsherr Jakob de Witt auf niederländischer Seite den Vorsitz führten und als damals zwei in der diplomatischen Welt als Celebritäten angesehene Unterhändler wesentlich dazu beitrugen, dem Traktate mit seiner Zollrolle vom 13. August 1645 ein dau-

1) Derselbe *ibid.* 259. Dieses Beispiel bestätigt zwar das Bestehen des Zolls, läßt aber auch ebensosehr die Mißbräuche durchblicken, welche durch Willkür und Plackereien bei der Hebung stattfanden. Namentlich trieb es Christian IV. mit beliebiger Erhebung des Sundzolls weit, weil ihm der Reichsrath nicht mit dem nöthigen Gelde zu seinen vielen Kriegen sattfam unterstützen wollte, seine gute Kriegsflotte aber die Gewalt zur Bedrückung der Sundfahrt verlieh.

2) Drei Jahre vor dem Tode des kriegerischen Königs, der von 1588—1648 regierte.

3) Sehr viele Artikel aber in Bausch und Bogen unter der zu allerlei Plackereien Veranlassung gebenden losen Bestimmung:

„ — und sollen alle Ladungen, die in vorstehender Liste nicht specificirt sind, nach Kaufmannsgebrauch und wie es von Alters her observirt worden, berechnet werden.“

erndes Ansehen und Gewicht zu geben. Der 2. Artikel des Traktats lautet in der Übersetzung folgendermaßen:

„Der Sundzoll soll künftig von den Bewohnern der Niederlande in Übereinstimmung mit dem von uns (den beiden Repräsentanten) verabredeten und mit Unterschrift versehenen Tarif eingefordert und erlegt werden, und dieser Tarif soll 40 Jahre lang, von heute an gerechnet, gelten. In diesem Zeitraum von 40 Jahren soll keine Zollerhöhung unter keinerlei Vorwand beschlossen und bestätigt werden, und alle außerordentlichen Zollabgaben, welche aufgelegt sein mögen, sollen, ohne Ausnahme, aufhören. Nach Ablauf der 40 Jahre soll der Speier-Traktat von 1544 wieder in frühere Kraft treten <sup>1)</sup>, wenn nicht in der Zwischenzeit ein anderes Übereinkommen getroffen worden ist.“ <sup>2)</sup>

Ferner wird hier der Traktat vom 15. Juni 1701 zu erwähnen sein, worin der 2. Art. besagt: „Der Zoll im Drefund soll auch in den nächstfolgenden 20 Jahren, vom Tage der Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Traktates, von den Einwohnern der vereinigten Niederlande nach dem Buchstabenlaute in dem Traktate erhoben und bezahlt werden, welcher im Jahre

<sup>1)</sup> Dies ist der Vertrag, in welchem die Niederländer den Sundzoll zuerst als „von Alters her bestehend“ völkerrechtlich anerkannten, wie es England schon 1490 gethan hatte.

<sup>2)</sup> Vectigal Ostii Maris Baltici Unitarum Belgii Provinciarum Incolis, juxta Vectigalium catalogum, in quem convenimus ac subsignatione nostra confirmavimus, dehinc imperabitur atque ab iisdem exsolvetur: id autem quadraginta annis proxime sequentibus ab hoc die observabitur, quo tempore quadraginta annorum durante, *nulla Vectigalium adauctio, quocumque tandem nomine aut praetextu id fieri posset, instituetur ac decernetur*, omnia quoque extraordinaria Vectigalia imperata, nullis exceptis, cessabunt. Finitis autem quadraginta annis, *Spirensis tractatus*, Anno millesimo quingentesimo, quadragesimo et quarto initus, *pristinam vim ac vigorem*, nisi alius interim contrahatur, retinebit.

1645 in Christianopel geschlossen wurde, und nach dem Tarif, der damals accordirt und durch Unterschrift und Besiegelung beider traktirender Theile vollzogen wurde.“

Dieser Traktat, der daneben manche specielle Bestimmung für Erhebung des Sundzolls enthielt, wurde durch die Convention vom 3. September 1731 und die Declaration vom 10. und 21. Juli erneuert. Die Letztere lautete dahin, daß die beiden Regierungen übereingekommen seien, im Interesse des Handels und der Schifffahrt ihrer resp. Unterthanen die Bestimmungen im Traktate von 1701, der kraft gemeinschaftlicher Vereinbarung in Geltung sei und bleiben solle, bis beide Regierungen nähere Übereinkunft über Erneuerung desselben treffen würden, auch auf das Königreich der Niederlande in seiner nunmehrigen Ausdehnung zu erweitern <sup>1)</sup>.

Daß England schon sehr früh den Sundzoll als ein Dänemark zustehendes Recht angesehen hat, wurde schon oben angeführt; allein die Aufmerksamkeit des Lesers möge hier besonders auf das zwischen dem dän. König Christian V. und König Karl II. von Großbritannien am 11. Juni 1670 geschlossene Bündniß hingeleitet werden. Mehrere der darin enthaltenen Stipulationen sind für die in Rede stehende Sache von so wesentlicher Bedeutung, daß sie hier wol einen Platz verdienen können.

Art. 4. Darin verspricht Karl II. dem Könige von Dänemark seinen Beistand mit einer hinreichenden Anzahl Kriegsvolk und Orlogschiffen, falls Letzterer von einem Feinde angegriffen werden

---

<sup>1)</sup> — — sont convenus d'étendre en faveur du commerce et de la navigation de leurs sujets respectifs, à toute l'étendue actuelle du royaume des Pays-Bas, des stipulations du traité de commerce conclu en 1701, entre la couronne de Danemarck et les ci-devant Etats-Généraux des Provinces des Pays-Bas qui, en vertu d'un consentement commun, est et demeurera en vigueur jusqu'à ce que L. L. M. M. s'entendront au sujet de renouvellement du dit traité du commerce de l'année 1701.



sollte, damit derselbe weder von seinen Reichen, Herrlichkeiten noch Gerechtigkeiten irgend einen Abbruch erleide<sup>1)</sup>).

Art. 12. Alle großbritannischen Unterthanen gehörende Schiffe und brit. Kaufleute sollen auf ihrer Durchfahrt durch den dem König von Dänemark gehörenden Sund die Bewilligung genießen, die Erlegung des Zolls bis zu ihrer Rückfahrt zu verschieben<sup>2)</sup>).

Art. 18. Zur Förderung eines desto größeren Florss des beiderseitigen Handels und Verkehrs und zur Verhütung von Unterschleif und Zwist zwischen den Zollbeamten und Kaufleuten sollen die Zollabgaben von Jedem und Allem nach den darüber veröffentlichten Zollrollen eingefordert und erlegt werden, worin jede Gerechtigkeit angegeben und der Zoll specificirt sein soll, sowohl der in den Häfen beider Könige vom Handel zu erlegenden, als auch der bei der Durchfahrt durch den Sund zu zahlende<sup>3)</sup>).

Dieses Bündniß vom Jahre 1670 wurde in der Convention vom 4. und 21. Juli 1780 einer genaueren Interpretation unterworfen und erhielt im Kieler Frieden vom 14. Januar 1814 eine erneuerte Bestätigung. Der 13. Artikel dieses Friedenstractats lautet dahin, daß alle früheren zwischen S. J. M. dem Könige von Dänemark und dem Könige von England vereinbarten Friedens- und Handelstractate durch diesen neuen Traktat erneuert und in ihrer ganzen Ausdehnung in allen Punkten wieder in Kraft gesetzt

1) — — et le dit Roy de la Grand-Bretagne entreprendra pour cet effet d'empêcher de tout son pouvoir, que par une invasion et violence le Roy de Danemarck ne soit en aucune manière molesté en ses Royaumes (Dänemark und Norwegen) Seigneuries au Droits. Dumont VII, I, 133.

2) — — en passant par le Sund dépendant du Sérénissime Roy de Danemarck et Norvège, jouiront etc.

3) — — seront demandés et payés, conformément au tarif imprimé, dans lequel seront compris tous les droits et impositions qui doivent estre payés tant pour les marchandises dans les ports respectifs que pour le passage par le Sund.

seien, insoweit sie den Bestimmungen des jetzigen Traktats nicht widersprechen. — Endlich erwähnt auch die Vereinbarung vom 13. August 1841, wegen Regulirung verschiedener Punkte bei Erlegung und Erhebung des Sundzolls, im 37. Artikel ausdrücklich, daß diese Convention in keiner Weise, weder den Traktat vom 11. Juli 1670, noch den wegen des Sundzolls am 13. August 1645 in Christianopel und am 15. Juni 1701 in Kopenhagen vereinbarten, präjudiciren solle.

Die unterm 26. April 1826 zwischen Dänemark und den Vereinigten Nordamerikanischen Freistaaten geschlossene Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsconvention enthält im 5. Art. die Bestimmung, daß weder Schiffe noch Ladungen der B. St. bei ihrem Durchgange durch Sund und Belt höhere und andere Abgaben erlegen sollen, als die welche dort von den am meisten begünstigten Nationen nun und künftig bezahlt werden. Der 11. Art. gibt beiden contrahirenden Theilen das Recht, die Convention nach Ablauf von 10 Jahren mit Jahresfrist zu kündigen, wonach alle Bestimmungen der Convention am Jahrestage nach Empfang der Auffagung außer Kraft treten.

Dieser letzte Fall ist mit dem 14. Juni d. J. eingetreten, und bekanntlich hat die nordamerikanische Regierung es seitdem ihren Schiffskapitänen anheimgestellt, ob sie den Sundzoll zahlen wollen oder nicht. — Ob ein solches Ausfluchtmittel dem bisherigen scharfen und selbst drohenden Auftreten des Cabinets von Washington gut ansteht, wollen wir hier nicht weiter untersuchen.

Der schon oben erwähnte Traktat vom 21. Mai 1659 beweist, daß ebenfalls Frankreich Dänemarks Recht im Sund schon früh anerkannte. Doch sind hier besonders die Artikel 4 und 9 im Traktate von 23. August 1742 zu berücksichtigen.

Art. 4. Französische Schiffe, mögen sie Franzosen gehören oder daß diese engl., schwedische oder holländische Schiffe gefrachtet und geladen haben, nach welchem Plage sie gehen, woher sie

kommen und welche Waaren sie, ohne irgendeine Ausnahme, führen, sollen, wenn sie den Sund und die Belte passiren, keine größeren Zollabgaben oder Gerechtigkeiten zugemuthet werden, als im Tarif vom Jahre 1645 aufgeführt und dem Traktate beigegeben sind, welcher im Jahre 1663 zwischen beiden Königen für diejenigen Waaren festgesetzt sind, die im besagten Tarif specificirt stehen, und was solche Waarenartikel betrifft, die darin nicht angegeben sind, davon soll bezahlt werden, wie es andere Nationen thun und was die Usance mit sich bringt.

Art. 9 bestimmt, daß französische Schiffe und Waaren bei der Durchfahrt durch den Sund nicht visitirt werden dürfen, und fügt dann hinzu, daß wenn sich nachmals ergeben sollte, daß Jemand Defraudation bei Erlegung des Zolls an den König von Dänemark begangen habe, die allerchristl. Majestät, wenn sie davon unterrichtet und darum ersucht würde, die besten Mittel zu ergreifen suchen wolle, um dergleichen Unterschleife für die Folge zu verhüten, damit dem Könige von Dänemark nur widerfahre, was Recht und Billigkeit geböten (*qui ne soit dans la justice et dans l'équité*).

Dieser Traktat von 1742 war zuerst nur auf 15 Jahre geschlossen, wurde aber schon 1749 durch eine Convention vom 30. Septbr. erneuert, und ist gegenwärtig durch die Handels- und Schifffahrtsconvention vom 9. Februar 1842 bestätigt worden, welche im 3. Art. besagt, daß Frankreichs Schiffahrt und Handel im Sunde, den Belten und im schleswig-holsteinischen Kanal gleich den am meisten privilegirten Nationen behandelt, und namentlich auch ferner aller der Begünstigungen theilhaftig bleiben sollen, welche denselben im Traktate von 1742 zugestanden worden sind. Die Dauer der Gültigkeit dieser Convention vom 9. Febr. 1842 ist an keine Zeitbestimmung gebunden.

Was Rußland betrifft, da ist hier zunächst der Commerztraktat vom 8/19. Oktober 1782 zu erwähnen. Darin lauten:



Art. 5. „Beider contrah. Theile Unterthanen sollen für ihre Waaren die Zollgebühren und Abgaben zahlen, welche in den jetzt geltenden und künftig eingeführten Tarifen normirt werden.“

Art. 6. „Se. kgl. dän. Majestät ertheilen Ihre Einwilligung dazu, den kaiserl. russischen Unterthanen folgende Begünstigungen zu gestatten:

- 1) daß von russ. Tabaksblättern, welche in Europa unter dem Namen Ukreinetabak bekannt sind, in der Folge bei der Durchfahrt durch den Sund nur 8 Stüwer à 10 Pud (400  $\mathcal{R}$ ) zu erlegen sind“ — — und es folgen dann mehre specielle Bestimmungen über die Berechnung des Sundzolls.

Art. 7. „Überdies wollen Se. kgl. dän. Majestät, welche das Interesse des russischen Reichs, als das eines alten Freundes und Alliirten zu befördern wünschen, den russischen Unterthanen in Rücksicht des Zolles im Sund im Allgemeinen die nämliche Behandlung widerfahren lassen, wie die in Dänemark am meisten begünstigten Nationen.“

Die Bedingungen dieses Traktats wurden in dem zu Hannover unterschriebenen Friedenstraktat vom 8. Februar 1814 zwischen Dänemark und Rußland eigens durch folgende Paragraphen erneuert und bekräftigt:

Art. 2. „Die politischen Beziehungen und die alten Traktate, welche zwischen den beiden hohen Mächten stattfanden, bis der Krieg ihre Wirkungen auf einige Augenblicke suspendirte, werden durch diesen Traktat wieder in volle Kraft gesetzt, insoweit sie nicht in Widerspruch mit den Traktaten stehen, welche gegenwärtig zwischen dem Kaiser von Rußland und den übrigen Souveränen bestehen.“

Art. 3. „Alle Handels- und Navigationsverhältnisse zwischen

den beiden Staaten sind wieder so errichtet, wie sie vor dem Kriege bestanden.“

Mit Preußen hat Dänemark am 17. Juni 1818 einen Handelsvertrag geschlossen <sup>1)</sup>, worin der 4. Artikel folgendermaßen lautet:

- „Die preussischen Schiffe sollen die Abgaben im Sund und den Belten in gleicher Weise bezahlen, wie die Schiffe der in Dänemark am meisten begünstigten Nationen sie erlegen. Ein Gleiches soll in Rücksicht der preussischen Waaren und Güter stattfinden, welche an Bord fremder und privilegirter Schiffe den Sund und die Belte passiren. Der Sundzoll soll nach dem Tarif vom Jahre 1645 oder nach den Ansätzen erlegt werden, worüber Dänemark sich mit den am meisten begünstigten Nationen vereinbaren kann.“

Dieser Vertrag ist durch die Convention vom 26. Mai 1846 erneuert worden, deren 4. Artikel fernerweitig bestimmt, daß jede Herabsetzung der veröffentlichten Sund- und Stromzollgebühren, die entweder schon einer andern Nation zugestanden worden, oder künftig zugestanden werden wird, rechtlich und ipso facto auch den preussischen Unterthanen zugute kommen soll. — Auch für diese Convention ist keine Zeit der Dauer festgestellt, sondern statt dessen die beliebige Kündigung mit sechsmonatlicher Warnung beiden contrahirenden Theilen freigestellt worden.

---

<sup>1)</sup> In der vorgenannten Brochüre: „Der Sundzoll und der Welthandel“, dessen anonymen Verfasser man merkantile Einsicht und Umsicht nicht absprechen darf, der aber leider auch in Leidenschaftlichkeit und Einseitigkeit sich bewegt, heißt es von diesem Vertrage: derselbe überbiete Alles, was an diplomatischer Unkunde und Schwäche in der Sundzollfrage bisher vorgekommen sei. Der preussische Vermittler des Vertrags war Graf Dohna — aber der Verf. der Brochüre kannte sicher nicht das Versprechen des ehrlichen Königs Friedrich Wilhelm III. in Betreff der Fortdauer des Sundzolles.

Schweden, das vormals den Sundzoll gleich andern Nationen erlegt hatte, errang das Aufhören desselben in dem bekannten von Friedrich III. in unbesonnenster Weise mit Karl X. angefangenen Kriege durch den 4. Art. des Roeskilder Friedens vom 26. Februar 1658. Da aber Karl Gustav die Feindseligkeiten gleich darauf fortsetzte, so kam es erst durch den Frieden zu Kopenhagen vom 27. Mai 1660 zu einer Regelung der Zollsache, und nun mußte Dänemark sich auch noch dazu verstehen, neben der für Schweden bedungenen Zollfreiheit von der Sundzolleinnahme eine gewisse Summe jährlich an dasselbe zur Unterhaltung von Leuchtfeuern an den nunmehrigen schwedischen Sundküsten zu zahlen. Gegen diese Friedensbedingungen war Schweden denn so großmüthig, keine weiteren Ansprüche an einen Antheil am Sundzoll zu machen. Als aber am Schlusse des nordischen Krieges die bisherige Obermacht Schwedens durch Karl XII. Kriegstreifereien ganz herabgekommen war, mußte auch Schweden im Frieden zu Frederiksborg vom 3. Juli 1720 wiederum auf die mehr als 60 Jahre lang genossene Zollfreiheit im Sunde und den Belten verzichten. Der dies besagende 9. Artikel des genannten Friedenstraktats lautet folgendermaßen:

„In Erwägung des Zurückgegebenen (der von den Allürten eroberten Provinzen) ertheilen der König und das schwedische Reich mittels dieses Artikels ihre Einwilligung dazu, daß nach diesem kein Unterschied zwischen den Nationen im Sunde und den Belten mehr stattfinden soll, und entsagen demzufolge der König und das schwedische Reich der Ausnahme und Befreiung von Erlegung des Zolls im Sunde und den beiden Belten, welche die Schweden gemäß früheren Friedenstraktats bisher genossen haben, dergestalt, daß die Unterthanen Schwedens und seiner Provinzen nach diesem (dem Tage der Ratifikationsauswechslung und der zurückgegebenen Eroberungen) an den König von Dänemark und seine Nachkommen im Sunde und



den beiden Belten Zoll von Schiffen, Gütern und Kaufmannswaaren bezahlen sollen, gleich den Engländern und Holländern, oder andern Nationen, welche in dieser Hinsicht günstiger vom Könige von Dänemark behandelt werden möchten.“

Dieser Paragraph wurde durch den 27. Artikel des Kieler Friedens vom 14. Januar 1814 in folgenden Worten erneuert und bestätigt.

„Die zwischen den Vorfahren Sr. dänischen und schwedischen Majestäten geschlossenen Friedenstraktate, namentlich der Kopenhagener vom 27. Mai 1660, der Stockholmer vom 3. Juni und der Frederiksborger vom 3. Juli 1720, sowie der Fönköpinger vom 10. Dezember 1809 werden durch den gegenwärtigen Artikel erneuert und in ihrer ganzen Ausdehnung wieder in Kraft gesetzt, insofern die Bestimmungen derselben nicht mit den im gegenwärtigen Friedenstraktate enthaltenen Stipulationen in Widerspruch stehen.“

Alles was im für Dänemark so verhängnißvollen Jahre 1813/14 zwischen Schweden und Dänemark in Kiel verhandelt wurde, geschah unter den Augen der britischen und russischen Gesandten, weshalb des Kieler Friedenstraktats bei allen übrigen Friedensschlüssen, die derselbe im Gefolge hatte, Erwähnung geschah, namentlich auch im 1. und 2. Artikel des erst am 4. Juni 1815 in Wien mit Preußen zu Stande gekommenen Ausöhnungstraktats.

Aber unter den 1814 fortgesetzten Verhandlungen zwischen Dänemark und Schweden über die Abtretung Norwegens, welche von dänischer Seite sehr schwach, von schwedischer dagegen mit aller Schlaueit geführt wurden, trat zuletzt ein Umstand in den Vordergrund, der nunmehr von hauptsächlichlicher Bedeutung in der Sundzollfrage geworden ist. Der 6. Artikel des Kieler Traktats enthält folgende Bestimmung:

„Da der ganze Belauf der Staatsschulden der dänischen Monarchie ebensowohl auf dem Königreich Norwegen als auf den übrigen Staatstheilen haftet, so macht Se. M. der König von Schweden Sich in der Eigenschaft als Souverän (?) des Königreichs Norwegen verbindlich, einen der Volkszahl und der Einnahmequellen Norwegens im Verhältniß zu Dänemark entsprechenden Theil der dänischen Staatsschulden zu übernehmen <sup>1)</sup>).

„Der genaue Betrag dieses Schuldenstatus am 1. Januar 1814 soll von Commissarien bestimmt werden, welche beide Regierungen zu dem Ende ernennen, damit dieselben eine richtige, der Volkszahl und den Erwerbsquellen Dänemarks und Norwegens entsprechende Vertheilung der Schulden ermitteln <sup>2)</sup>). Diese Commissarien sollen sich innerhalb eines Monats nach Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Traktats in Kopenhagen versammeln und sobald als möglich, spätestens aber vor Ende dieses Jahres, ihre Arbeiten vollenden.“

Zur Aufmachung dieser schwierigen Berechnung wurden von schwedischer Seite die beiden Norweger Lövenskjöld und Voigt zu Commissarien ernannt, und diese Herren trafen zu Ende 1815 in Kopenhagen ein <sup>3)</sup>), wo sie die Unterhandlungen mit den dänischen Commissarien Malling, Plöyen und Alberg eröffneten. Die Letzteren reichten noch in diesem Jahre eine Note ein, wornach die gemeinschaftlichen dänisch-norwegischen Staatsschulden so ziemlich die runde Summe von 142 Millionen Reichsbankthaler Silber, = 106 1/2 Mill. Preuß. Thaler zu Ende 1813

1) — — une partie proportionnée à la population et aux ressources de la Norvège, relativement à la population et aux ressources du Dannemarc.

2) — — une juste répartition, basée sur la population et les ressources respectives de la Norvège et du Dannemarc.

3) Diese Verspätung wurde durch die Weigerung Norwegens, sich der schwed. Herrschaft zu unterwerfen, veranlaßt. Vergl. darüber unser Ges. Christian VIII. S. 44—87.

erreichten. Da die unregelmäßige Buchführung aber keinen ganz genauen Überblick der Schuldenlast gewährt hatte, ein Theil derselben auch in specifisch einheimisch-dänischen Staatsschulden bestand, so nahm die schwedische Regierung den Betrag der gemeinschaftlichen Schulden zu nur 45 Mill. Speciesthalern, oder 90 Mill. Reichsbankthalern, =  $67\frac{1}{2}$  Mill. Preuß. Courant willkürlich an. Als nun aber der Augenblick zur Beantwortung der kitzlichen Frage gekommen war, wie diese beträchtliche Schuldsumme gerechterweise zwischen Dänemark und Norwegen zu vertheilen sei, hielten die dänischen Commissäre dafür, daß, da nach der zuletzt unternommenen Volkszählung ungefähr  $\frac{1}{3}$  von der ganzen Einwohnerzahl beider Reiche, mit Einschluß der beiden Herzogthümer, betrage und die Erwerbsquellen in der Regel mit der Einwohnerzahl eines Landes in Harmonie stehen, Norwegen  $\frac{1}{3}$ , Dänemark  $\frac{2}{3}$  der Schuldsumme übernehme. Aber die norwegischen Commissäre meinten dagegen, es sei der Ausdruck „Erwerbsquellen“ gewiß nicht ohne Absicht neben die Volkszahl in den Friedens-Traktat gestellt. Sie trügen daher darauf an, daß bei der Vertheilung auch die Einnahmequellen in Berücksichtigung kommen möchten, was gleichbedeutend mit den Einnahmen sein werde, die der Staatskasse zufielen und von ihren einzelnen Theilen aufgebracht würden. Die norwegischen Commissäre glaubten also den Calcül der Staatseinnahmen so stellen zu müssen, wie diese vor dem Beginn des Krieges 1807, gewesen seien, nämlich zu 9 Mill. Thalern Courant für Dänemark und die Colonien, 3 Mill. für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, und 2 Mill. für Norwegen, wornach anzunehmen sein würde, daß Norwegen  $\frac{1}{7}$  zu den sämmtlichen Staatseinnahmen der vereinigten Reiche beigetragen habe.

Die überwiegende Einnahme für das Königreich enthielt zugleich den Reinertrag des Sundzolls. Die norwegischen Commissäre resumirten also dahin: Norwegen habe  $\frac{1}{7}$  zu den bis-



herigen Staatseinnahmen contribuirt, und die Einwohnerzahl in Norwegen betrage ungefähr  $\frac{1}{3}$  der Volkszahl der vereinigten Monarchie. Sie bestanden daher auf der mittlern Proportionalzahl von  $\frac{1}{7}$  und  $\frac{1}{3} = \frac{5}{21}$  als das Verhältniß, wornach Norwegen sich an den gesammten Staatsschulden beider Reiche zu betheiligen habe.

Diese Auffassung der Liquidation vonseiten der norwegischen Commissäre wird wol kaum den Beifall der norwegischen Regierung, und noch weniger des damaligen Kronprinzen Karl Johann gefunden haben, denn die Unterhandlungen zogen sich in die Länge, und nachdem die Sache dadurch volle drei Jahre hingehalten worden war, fingen die Großmächte an sich in die Liquidation zu mischen. So kam es dahin, daß man Dänemark eine runde Summe als Abfindung anbot. Die norwegische Regierung offerirte zuerst 2 Millionen Species, die innerhalb 20 Jahren in Raten von 100,000 Species jährlich zinsfrei zahlbar sein sollten. Dieser Antrag ward aber von Dänemark gänzlich verworfen, das dagegen 5 Millionen begehrte, eine Forderung, die es doch nachher auf 4 Millionen Species herabsetzte. Die Unterhandlungen über diese wechselseitigen Anerbieten wurden nun wieder bis zum Mai 1819 fortgesetzt, ohne daß es zu einer Vereinbarung über die Streitfrage zwischen den beiden Regierungen kommen konnte. Da schrieb der schwedische Minister des Auswärtigen, Graf Engeström, an den norwegischen Staatsminister Ancker, die Höfe von Petersburg, Berlin und London hätten schon lange in Stockholm die endliche Erledigung der Sache begehrt und wären jetzt zu Conferenzen darüber in London zusammengetreten, da sie das Anerbieten der norwegischen Regierung ungenügend fänden. Sobald die Großmächte sich daher über diese oder jene Summe geeinigt hätten, die von Norwegen an Dänemark zu zahlen sei, würde eine gesammte Entscheidung von Rußland, Preußen, Sreich in der Sache eintreten, um Norwegen zu zwingen, die Quote

zu übernehmen, worüber man in der genannten Ministerconferenz übereingekommen.

Auf schiedsrichterliche Vermittlung des Prinzregenten von England wurden die Unterhandlungen also am 1. September 1819 geschlossen und „par un arrangement en bloc“ die runde Summe von 3 Millionen Species oder 4 Millionen pr. Cour. als norwegischer Antheil an der vormaligen gemeinschaftlichen dänisch-norwegischen Staatsschuld von Dänemark acceptirt, die der König von Schweden und Norwegen sich verpflichten mußte, von den norwegischen Staatseinnahmen zu zahlen und mit 4 Procent bis zur gänzlichen Tilgung des von Norwegen übernommenen Schuldentheils zu verzinzen.

Das bei den ersten Verhandlungen gefundene Verhältniß von  $\frac{5}{21}$  war also bei der endlichen Auseinandersetzung nicht zum Grunde gelegt worden, sondern es ward das Verhältniß noch weit ungünstiger für Dänemark gestellt. Man wird also die Einnahmequellen Dänemarks sehr hoch veranschlagt haben, da es nicht unbillig gefunden wurde, die große Staatsschuldenlast auf ebengenannte Weise zu vertheilen — ganz abgesehen von dem dem edlen Friedrich VI. durch Beraubung seiner Kriegsflotte und die gewaltsam erzwungene Abtretung Norwegens erst eben angethanen Unrechte. Welcher Gedanke aber auch der leitende bei Bestimmung des norwegischen Staatsschuldantheils zu nur 3 Millionen Species gewesen sein mag, so liegt doch klar zu Tage, daß der Sundzoll mit in die Berechnung der Einnahmequellen Dänemarks gezogen worden ist. Den besten Beweis von der Art, worauf die desfallsigen Verhandlungen gepflogen wurden, geben die Worte des Mannes, der die wirksame Triebfeder, welche die damalige diplomatische Maschine in Thätigkeit setzte, besser als irgend ein Anderer kannte. Dieser Mann war der nun nicht mehr zu den Lebenden gehörende König Karl XIV. Johann — der erste Leiter der Kriegsoperationen gegen sein eigenes Geburtsland,



und dessen Dienste auf Kosten Dänemarks bezahlt worden waren. Bei den weiteren Verhandlungen im norwegischen Storting über die Convention vom 1. Septbr. 1819 wurde am 20 Mai 1821 ein Schreiben des schwedisch-norwegischen Königs an das Storting verlesen, dem wir die nachfolgenden, auf die hier besprochene Sache bezüglichen Stellen entnehmen:

„In der Eigenschaft eines unumschränkten Monarchen von Norwegen trat der König (Friedrich VI.) von Dänemark am 14. Januar 1814 dieses Reich (Norwegen) an Se. Majestät den König (Karl XIII.) von Schweden ab, damit dasselbe künftig mit Schweden vereint sein sollte. Der König von Schweden ward durch den Kieler Friedenstraktat (vom 14. Januar 1814) in den Besitz aller derjenigen souveränen Gerechtigkeiten gesetzt, welche der König von Dänemark bis dahin über Norwegen übte, und Dänemark erhielt als Ersatz (für das abgetretene Königreich) **die Auerkennung des Zollerhebungsrechtes im Öresund**, Erlaß der schwedischen Forderungen an Dänemark, welche sich zu 12 Millionen Franken, Zurückgabe von Schleswig und Holstein, und endlich das Versprechen auf Überlieferung Pommerns, sobald die schwedischen Truppen im Namen des Königs von Schweden die (norwegischen) Festungen Frederikssteen, Frederikshald, Kongsvinger und Aggerhuus in Besitz genommen hätten. Da Schweden, außer der genannten Schadloshaltung, Dänemark auch noch 1 Million Thaler versprochen hatte, so wurden als Abtrag auf diese Summe bei Auswechslung der Ratifikationen 400,000 Thlr. bezahlt. Alle europäischen Mächte traten auf dem Wiener Congresse dem Abtretungstraktate bei; Rußland, England, Preußen und Oestreich haben denselben durch specielle Traktate garantirt; Europa kennt die Begebenheiten, welche nach Unterzeichnung des Traktats eintraten <sup>1)</sup>“ . . . . .

<sup>1)</sup> Der Widerstand Norwegens und der Krieg in Norwegen unter dem nachmaligen König Christian VIII. von Dänemark.



„Hätte Norwegen nach den Worten des § 39 seiner Constitution und nach den Grundsätzen für gegenseitige Forderungen, die vom Storching selbst, nach Annahme der Constitution, anerkannt wurden, bezahlen sollen, so würde sein Antheil bis zu  $\frac{1}{3}$  der Staatsschuldsomme der ganzen dänisch-norwegischen Monarchie gestiegen sein. Allein die ununterbrochenen Anstrengungen der Regierung für die Interessen des Landes haben es dahin gebracht, daß es nur  $\frac{1}{5}$  von der Schuldsomme zu tragen hat, welche nach dem Rechte und Dänemarks Gerechtsamen Norwegen hätte zufallen müssen.“

„Die Liebe zur Freiheit ist ein Gefühl, das verfliegt, wenn es nicht von der Gerechtigkeitsliebe, Wahrheitsstreue und der Religion unterstützt und getragen wird.“

„Schloß Stockholm, am 12. April 1821 1).“

**Karl Johann.**

Jonas Collett.

Stoud Platen“.

Diese von einem nordischen, mit allen politischen Geheimnissen vertrauten Regenten vor den norwegischen Volksvertretern ausgesprochenen Worte dienen zur vollen Bestätigung der geschichtlichen Thatsachen:

- 1) daß der Antheil, den Norwegen von der dänischen Gesamtmonarchie vor 1814 übernahm, wirklich nur der fünfte Theil von den 15 Millionen Species war, die es von den Staatsschulden der vereinigten Königreiche hätte übernehmen müssen, und die nach dem eigenen Dafürhalten der schwedischen Regierung am Schlusse des Jahres 1813, in geringster Annahme, 45 Millionen Species betragen hatten;

1) Die Verhandlungen des norw. Storching vom Jahre 1821, II. 160—70.

- 2) daß Dänemark, dem der beiweitem überwiegende Theil der gemeinschaftlichen Staatsschulden zur Last fiel, und das daneben, ohne Vergütung, die Verzinsung der ganzen Staatsschuld vom 1. Januar 1814 bis zum 1. September 1819 allein zu tragen hatte, auf Ersatz dafür am Sundzoll hingewiesen wurde;
- 3) daß die Großmächte den Kieler Abtretungstractat anerkannt und einig derselben dessen Bestimmungen durch förmliche Urkunden garantirt, mithin alle auch das Recht Dänemarks zur Forterhebung des Sundzolls anerkannt haben.

Daß kein Separatartikel der genannten Traktate die förmliche Anerkennung des Sundzolls ausspricht, kann nicht als einen Mangel in der Begründung des guten Rechts Dänemarks angesehen werden, weil in den speciellen Sundzoll-Traktaten mit den einzelnen Mächten die noch vollständigere Rechtsbegründung vorhanden ist. Man vergleiche nur damit den 13. Artikel des am 14. Januar 1814 mit England, und den 2. und 3. Artikel des am 8. Februar s. J. mit Rußland geschlossenen Friedenstractats, so wird man einen hinreichenden Zusammenhang in dieser Anerkennung finden. Und bevor noch die Convention vom 19. September 1819, wegen Regulirung des Staatsschuldenspunktes, zu Stande gebracht worden war, hatte auch Preußen einen Handelstractat mit Dänemark geschlossen, und im 4. Artikel desselben der Sundzoll eine erneuerte Anerkennung auch dieser Großmacht gefunden.

Der leitende Gedanke, welcher den hohen Regierern bei Ordnung der nordischen Angelegenheiten vorgeschwebt haben muß, war an sich eben so natürlich als vernünftig. Denn es waren zunächst Handel und Schiffahrt, die während des innern und äußern europäischen Kampfes gegen das continentale Absperrungssystem Napoleon I. gelitten hatten, und es war daher nur billig,

daß, wenn es den Großmächten gelang, dem Hader, der den Verkehr und die freie Schifffahrt so lange gestört hatte, ein Ende zu machen, den Erwerbsquellen, welche durch den allgemeinen Frieden zum Wiederaufblühen gebracht wurden, vermittels der Sundzollauflage einen Antheil an den Opfern aufzulegen, welche die Wiederherstellung des Friedens im Norden und in ganz Europa erheischten. Jedenfalls ist nach den vorstehenden Worten eines intelligenten Fürsten als entschieden gewiß anzusehen, daß die Frage über das Fortbestehen des Sundzolls bei den Unterhandlungen von 1814 und 1819 vorzugsweise in Erwägung gezogen worden ist, und daß, vermittels der Entscheidung derjenigen Großmächte, die damals den Weltfrieden wiederherzustellen berufen waren, der Berechtigung Dänemarks zum Sundzoll eine Anerkennung geworden sein muß, die diesem Reiche eine Basis für den andauernden Besitz desselben gewähren müßte. Eine andere Ansicht würde einen Hauptpfeiler der internationalen Ordnung der Weltverhältnisse im Jahre 1814 gewaltsam erschüttern, namentlich auch die unter englischer Vermittlung und mit Einwilligung der drei anderen Großmächte 1819 erfolgte Vertheilung der dänischen Staatsschulden, wobei die Last in großem Übermaße auf die zu der nun so geschmälernten dänischen Monarchie gehörenden Länder geworfen wurde. Die diesen Resultaten vorangehenden Vorunterhandlungen müssen nothwendig Beweise für diese Ergebnisse enthalten. Die intellektuelle Welt darüber aufzuklären, wann die rechte Stunde dazu gekommen ist, wird die Aufgabe Derer sein, denen der Zutritt zu geheimen Protokollen und Archiven gestattet ist. Wohl möglich also und selbst wahrscheinlich, daß die nun von der englischen Regierung eingefetzte Commission zur näheren Erwägung der von Dänemark vorgeschlagenen Capitalisirung des Sundzolls auch diese Aufklärungen zur allgemeinen Kenntniß bringt und dadurch die vorlauten Klagen be-



schwichtigt, welche das handeltreibende Publikum so laut gegen die dänische Regierung erhebt, als wenn der Sundzoll in seiner jetzigen Gestalt ein purer Akt willkürlicher Erpressung einer Macht dritten Ranges wäre, was weder in dieser noch in anderer Beziehung mit der Wahrheit übereinstimmt.

Resumiren wir nun in wenigen Worten, was im Vorhergehenden entwickelt wurde, so darf man als geschichtliche Thatsache annehmen, daß Dänemark seit einer Reihe von Jahrhunderten in herkömmlichem Genusse des Sundzolles gewesen, daß dieser Zoll schon lange und zu oft wiederholten Malen von den großen Mächten, welche den allweiligen Gang der Weltbegebenheiten in ihrer Hand hielten, als eine Dänemark zustehende Berechtigung urkundlich anerkannt wurde, und daß endlich der Sund- und Stromzoll bei der Liquidation mit Norwegen Dänemark in Ausschlag und Abrechnung gebracht worden ist.

Der dänische Ministerresident Torben Bille war also in seinem guten Rechte, als er dem nordamerikanischen Staatssekretär Marcy am 5. Februar 1855 in einer Note äußerte, wie er es als einen an den alten Gerechtigkeiten der dänischen Krone und den Interessen seines Vaterlandes begangenen Verrath ansehen müßte, wenn die dänische Regierung nicht aus äußersten Kräften jedes Begehren, diese Gerechtigkeit in Betreff des Sundzolles jetzt aufzugeben, abzuweisen strebe und nöthigenfalls solchem Ansinnen sich widersetze.

---

Richten wir nun, nachdem wir die alten, zum Theil schon vergilbten Urkunden vor dem Leser aufgerollt haben, um daraus Dänemarks Recht zum Sundzoll nachzuweisen, den Blick auf die Gegenwart und das frische Leben des Tages, so ist es vor Anderem

die Physiognomie der nordamerikanischen Republik, wie sich dieselbe jetzt darstellt, welche unsere besondere Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt. Denn bei Untersuchung und Erwägung einer Streitfrage, wie die vorliegende, ist es noch mehr als sonst von Interesse, das forschende Auge nicht ausschließlich dem einzelnen Gegenstande, der den Streitapfel bildet, zuzuwenden, sondern auch eine Einsicht von dem Charakter und der Gesittung seines Widersachers sich zu erwerben.

Zahlreiche Beweise sprechen laut von der Kraft und Tüchtigkeit, womit die Nordamerikaner es verstanden, europäische Civilisation auf den Boden der neuen Welt zu verpflanzen, und heutzutage weiß Jedermann, welche reiche Frucht dieselbe schon in mancher Richtung getragen hat. Große und ununterbrochene Aufmerksamkeit erregt Nordamerika auch in Europa dadurch, daß es den einwandernden Europäern einen leichten Weg zu einer glücklichen, vergeblich in der Heimat gesuchten Lebenseristenz anbahn. Es sind die Arbeit und der Erwerb für die niedern Klassen, worin Nordamerika in einem einzigen bedeutungsvollen Punkte Europa so weit überragt. Diese junge Staatsgemeinde hat, gleich Madain, den wunderthätigen Schatz gefunden, ohne darnach zu suchen, wornach Europa so lange vergebens strebte.

Wenn die Sonne uns früh und spät einladet,

Durch Disteln und Dornen die Wege pfladet. —

Auf so gesunder und kräftiger Grundlage wird eine Zukunft zu bauen sein, wie sie dem Menschengeschlechte würdig ist, und die Meinung dürfte ganz berechtigt sein, daß in Amerika das Licht einst hell leuchten wird, wenn es nach den Gesetzen der Natur in Europa zu dämmern beginnt.

Aber v. Schmidt-Phiseldorf machte schon 1820 in seiner bekannten Schrift „Europa und Amerika“ die treffende Bemerkung, daß so wie die ungezähmte Jugendkraft des einzelnen Menschen weit ausschweift und sich gern die ganze Welt unterwerfen möchte,

ebenso würden junge Staaten, wenn sie nicht von der Natur in bestimmte enge Grenzen eingeschlossen wären, ebenfalls leicht um sich greifen und gern Eroberungen zu machen suchen. Die Geschichte der nordamerikanischen Staaten bestätigt diese Aussage durch wiederholte Beispiele, und die jüngsten Zeiten zeugen laut genug davon, wie sehr die Nordamerikaner es lieben, sich mit dem Geflirre der Waffen zu umgeben, wo sie in Berührung mit andern Nationen kommen. Ein instinktartigcs Gefühl, vielleicht auch ein klar gewordener Gedanke, sagt der nordamerikanischen Regierung, daß starke Bewegung in der auswärtigen Politik die leidenschaftliche Behandlung innerer Angelegenheiten darnieder hält, und die Ergebnisse der letzten Sesssionen des Congresses zeigen deutlich, daß Fragen über auswärtige Verwicklungen das allgemeine Interesse dort lebhafter anregen als die bloß heimatlichen Geschäfte. Vielleicht war es eben diese Pilotenkunst, wodurch die nordamerikanische Regierung dem Scheitern an der gefährlichen Klippe entging, die schon jahrelang mit Zersplitterung des Staatenbundes drohte, die Frage nämlich, ob den Negerklaven die Freiheit zu schenken sei oder nicht? welche die nördlichen Staaten mit Ja, die südlichen dagegen mit entschiedenem Nein beantworteten <sup>1)</sup>.

Einige Beispiele aus der nordamerikanischen Politik der letzten Jahre können hier einer Erwähnung verdienen, weil man daraus erfährt, wie N. A. gegen andere Staaten aufgetreten ist. Doch wird nicht die Rede von der nordamerikanischen Politik in Fragen von großer Bedeutung sein, wie z. B. das Benehmen der Republik im Kriege zwischen Rußland und den Westmächten, oder von den Tendenzen Nordamerikas unter den mißliebigen Verhandlungen über die Landenge, welche den mexikanischen Golf vom stillen Meere trennt. Wir haben vielmehr Veranlassung, lieber bei Be-

<sup>1)</sup> Die jüngsten Nachrichten aus Nordamerika bestätigen, daß dieser Streit zwischen dem Norden und Süden der Freistaaten schon jetzt in Kansas zu einem förmlichen Bürgerkriege sich gestaltet hat.



gebenheiten zu verweilen, die in relativer Beziehung zur Sundzollfrage stehen.

In genauer Verbindung mit Aufrechthaltung der Sklavenerarbeit steht die Frage wegen Erwerbung der spanischen Insel Cuba für N.A. und nimmt in der Politik desselben einen hervortretenden Ma ein. — Es ist allgemein bekannt, da in den nordamerikanischen Seehäfen unter dem Namen von Privatunternehmungen, ohne wesentliche Hindernisse vonseiten der öffentlichen Autoritäten, Kriegsschiffe und Kriegsmannschaften ausgerüstet wurden, um damit Angriffe auf Punkte zu machen, die ein Gegenstand der Spekulation unternehmender Abenteurer waren. Im Jahre 1854 wurde ein solcher Freibenterzug gegen das zwischen Nord- und Südamerika belegene Nicaragua unternommen, und ungefähr um dieselbe Zeit hatte man im Hafen von St. Thomas den Anblick, da ein nordamerikanisches Barkschiff und ein Schraubendampfer — letzterer mit dem Namen eines der größten Männer Nordamerikas: „Benjamin Franklin“ — wegen Seeschaden in diesen dänischen Häfen flüchten und darüber das Unternehmen aufgeben mußten, wozu sie vom General Paéz in New-York ausgerüstet und besetzt worden waren, um nämlich die in Venezuela bestehende Regierung zu stürzen. — Ähnliche Versuche sind wiederholt von Privatleuten in nordamerikanischen Häfen veranstaltet worden, um mit bewaffneter Hand, schwerem Geschü, Segel- und Dampfschiffen Cuba zu überfallen und erobern. Diese letzteren Versuche scheiterten bisher an der Wachsamkeit und Entschlossenheit der spanischen Generalkapitäne. Es steht noch in frischem Andenken, wie der genannte General Lopez 1851 glaubte, mit 450 Mann eine Landung auf Cuba wagen zu dürfen; allein das Wagniß milang und nahm ein trauriges Ende für die daran Betheiligten. Die Gelandeten wurden theils in einem Treffen getödtet, theils zu Gefangenen gemacht, Lopez gefangen und die übrigen füßlirt, soda an einem einzigen Tage allein 50 ihr Unternehmen mit dem Leben

büßten. Das Bedauern über den mißlungenen Zug war in den südlichen Staaten Nordamerikas allgemein, und in New-Orleans stieg die Erbitterung darüber zu dem Grade, daß das Haus des spanischen Consuls vom Volke der Erde gleichgemacht und das spanische Wappen mit Füßen zertreten wurde. —

Die Frage wegen Erlangung Cubas nahm darauf eine etwas veränderte Farbe an, als die Regierung von dem Vorgefallenen Veranlassung nahm, sich dahin auszusprechen, daß wenn sie auch das Unternehmen der Freischaren mißbilligen müßte, sie doch den Zweck billigen könnte, den diese Freiwilligen sich gestellt hätten, weshalb sie es dienlich fände, das wichtige Anliegen wegen Erwerbung der Insel Cuba in die eignen Hände zu nehmen. Namentlich erklärte sich die Regierung für den Versuch, die Insel durch Kauf an sich zu bringen; aber es haben viele Umstände die Vermuthung bestätigt, daß sie auch auf andere Auswege zur Erreichung ihrer Absicht Bedacht genommen hatte, und daß sie dazu die Verwicklung der europäischen Westmächte in den Krieg mit Rußland für den gelegenen Augenblick angesehen. Eine merkwürdige, wenn auch nicht schwer zu erklärende Erscheinung war es doch in der That, als die drei nordamerikanischen Gesandten in London, Paris und Madrid im Oktober 1854 in Ostende eine Conferenz hielten, die kurzweg die Berathung der Frage zum Gegenstande hatte, ob jetzt der günstige Augenblick für Nordamerika gekommen sei, sich der Insel Cuba zu bemächtigen? Die Verhandlungen in dieser Conferenz sind — Dank dem nordamerikanischen Grundsatz der Öffentlichkeit! in die Feder gebracht und am 18. Oktober 1854 dem Publikum übergeben worden. Es heißt in dieser wirklich famoson Urkunde, man müsse der spanischen Regierung eine Summe von 120 Millionen Piaster für die Abtretung Cubas anbieten. Dieser Vorschlag stützte sich auf die Betrachtung, daß der Besitz von Cuba unumgänglich nothwendig für N. A. sei, daß Spanien in der anzubietenden Summe Mittel zur Anlegung von



Eisenbahnen und zur Deckung anderweitiger Staatsausgaben finden werde: wenn man aber Spanien abgeneigt fände, das Anerbieten anzunehmen, so müsse der Congreß die Rücksichten in Erwägung ziehen, welche das Interesse der Freistaaten verlangten. „Eofern es sich nämlich herausstellen sollte“ — so lauten die Worte des Berichts der drei Gesandten — „daß der Besitz von Cuba in Spaniens Händen der innern Sicherheit und dem Bestehen der Freistaaten Gefahr droht, so wird die Republik, kraft aller menschlichen und göttlichen Gesetze, berufen sein, Spanien diese Colonie mit Gewalt zu entreißen, vorausgesetzt, daß die Republik die nöthige Macht dazu besitzt.“ — Die nordamerik. Regierung trug indessen Bedenken, die Sache soweit zu treiben, als es ihre Gesandten angerathen hatten, aber, indem sie zwar gewaltthätige Mittel verwarf, glaubte sie doch die Möglichkeit und Nothwendigkeit eines unmittelbaren Einschreitens von ihrer Seite acceptiren zu müssen, wenn entweder ein Aufstand auf Cuba ausbräche oder die Negerflaverei dort aufgehoben würde. — Das nordamerikanische Geldanbieten kam darauf zur Verhandlung in der spanischen Cortesversammlung, woselbst das spanische Ministerium unter Erinnerung an die für Spanien glorreiche Vergangenheit, als seine Flotten das atlantische Meer durchkreuzten, um ihre Flagge an den jenseitigen Küsten des Oceans aufzupflanzen, die Erklärung aussprach, daß der Verkauf der Insel Cuba in den Augen der Regierung einem Feilbieten der Ehre Spaniens gleichkäme — eine Erklärung, die allseitigen Widerhall in der Versammlung fand. — Das Vernehmen zwischen beiden Regierungen steht seitdem in der Schwebe, und die Vermuthung liegt nahe, daß einmal plötzlich eine Bewegung auf der Insel entstehen wird, von woher sie denn auch kommen mag. Es ist erst ein Jahr her, als beinahe ein blutiger Aufstand in Havana ausgebrochen wäre. Ein Rektor am Gymnasium und ein Eisenbahndirektor, welche oft an den gesellschaftlichen Zirkeln des Generalkapitäns Concha



theilnahmen, standen an der Spitze einer Verschwörung, die zunächst damit umging, eines Abends, wenn ein beliebtes Stück im Theater gegeben würde, den Generalkapitän und die obersten Beamten niederzustossen. Der Mordplan ward aber verrathen, und wenige Tage darauf mußten jene beiden Anführer der Verschwörung mit der Garotta dafür büßen. Es ist zwar nicht an den Tag gekommen, inwiefern amerikanische Intriguen Theil an diesem Aufstandsversuche hatten, aber der Generalkapitän muß doch davor gewarnt worden sein, da er gleich ein Kriegsschiff in den Gewässern der Insel kreuzen ließ. Man kann sich hierbei auch der Vermuthung nicht entschlagen, daß im Fall des gelungenen Aufstandes die eine Alternative vorhanden gewesen wäre, welche das Cabinet in Washington als mögliche Veranlassung zum Einschreiten aufgestellt hatte.

In den letzten Jahren hat bekanntlich eine ziemlich vertraute Verbindung zwischen der russischen Regierung und dem Präsidenten Pierce stattgefunden. 1854 wurde auch zwischen den beiden Regierungen ein Traktat ventilirt, der darauf ausging, das Recht neutraler Nationen zu Handel und Schiffahrt, während andere Staaten sich im Kriegszustande befinden, nach der jetzt durch den Pariser Frieden vom 30. März d. J. zum Rechtsgrundsatz erhobenen Regel: frei Schiff, frei Gut, soweit auszudehnen, daß auch das unfreie Schiff freie Ladung führen könne, was ebenfalls in Paris, mit alleiniger Ausnahme der Kriegssachen, angenommen worden ist, und wornach also amerikanische Güter in russischen Schiffen von französischen und englischen Kriegsschiffen nicht sollten aufgebracht werden dürfen. Die nordamerikanische Regierung wandte sich mit diesem Antrage an verschiedene Höfe, um ihren Beitritt für den proponirten Traktat zu erlangen. Die holländische Regierung schlug das Ansinnen rundweg ab. Das preussische Cabinet, welches sich willigst zeigte, dem gemachten Vorschlage beizutreten, machte aber das Aufgeben des Kapersystems

zur Bedingung für seinen officiellen Beitritt, worauf der Präsident die eingeleiteten Unterhandlungen mit dem Berliner Cabinete sogleich abbrach. Er gab dafür als Grund an, daß die nordamerikanische Regierung, weil die große Ausdehnung des nordamerikanischen Handels diese Handelsflotte bloßstellen werde, sobald die Vereinigten Staaten in Krieg mit einer andern Nation geriethen, die in Besitz einer Kriegsflotte sei, und wäre dies auch nur eine solche zweiten Ranges. Man müsse daher im Falle eines Krieges mit Nordamerika und irgend einem andern Staate darauf vorbereitet sein, innerhalb kurzer Zeit überall nordamerikanische Kaper erscheinen zu sehen. Es fragt sich denn nun, was das Cabinet von Washington über die Kaperei beschließen wird, nachdem der Pariser Frieden auch das Kapersystem abgeschafft hat. Denn daß es dem Präsidenten damals wirklich gelang, zwei Regierungen zum Beitritt seines Mustertraktats zu veranlassen, ist natürlich von gar keiner Bedeutung für das europäische Völkerrecht, weil diese beiden beigetretenen Regierungen außereuropäische sind und nicht zu den Seemächten von Gewicht zählen, denn es waren — Nicaragua und die Sandwichinseln!

---

Im Frühjahr 1854 segelte eines Tages ein nordamerikanisches Dampfschiff längs der Küste von Nicaragua und man entdeckte vom Bord desselben plötzlich einen Fischer, der sich in seinem Kahn vor dem Bug des Dampfers erhob und dem Steuermann zurief, er möchte doch abdrehen (den Cours ändern), um nicht seinen (des Fischers) Kahn zum Kentern zu bringen. Der Kapitän des Dampfschiffes, ein Portugiese von Geburt, ward über diese Zumuthung so aufgebracht, daß er eine Büchse ergriff und den Fischer ohne Weiteres erschoss. Als der Dampfer darauf bei Greytown, auch San Juan del Norte genannt, anlief, gerieth das



Volk in große Aufregung über die Unthat und warf den Kapitän des Dampfschiffes ins Gefängniß. Aber der in Centralamerika fungirende nordamerikanische Gesandte, der sich zufällig am Bord des Dampfers befunden hatte, als die Tödtung des Fischers geschehen war, den Kapitän aber für unschuldig an der Erschießung des Fischers gehalten haben soll, ließ den Arretirten wieder aus dem Gefängniß befreien. Darüber stieg die Erbitterung des Volks so sehr, daß sogar der Gesandte in einer Zusammenkunft mit den Ortsbewohnern verwundet wurde. Er hielt es daher für gerathen, gleich nach Washington zu reisen, um sein Verfahren zu rechtfertigen und seine Klage vorzubringen. Beides muß ihm über die Maßen gelungen sein, denn kurz darauf entsandte die nordamerikanische Regierung die Kriegscorvette „Cyane“ unter Befehl des Kapitäns Hallins nach Greytown. Am 11. Juli 1855 erschien die Corvette vor der Stadt, die eine Art Freihafen ist, und verlangte, daß eine förmliche Entschuldigung für die dem nordamerikanischen Kapitän und dem Gesandten zugefügten Beleidigungen und zugleich eine namhafte Summe Geldes als Schadenersatz für die gekränkten Personen und eine Partie Handelsgüter, die kurz vorher einer nordamerikanischen Handelscompagnie hier entwendet worden sein sollte. Als der Kapitän am andern Tage noch keine befriedigende Antwort auf sein Begehren erhalten hatte, drohte er mit einem Bombardement der Stadt. Diese bestand aus etwa hundert hölzernen Häusern und die Einwohnerschaft derselben war aus Amerikanern, einigen Europäern, Mulatten, Negern und Indianern zusammengewürfelt. Nach kurzem Weilen schritt der Kapitän zur Vollziehung seiner Drohung, und einige Stunden später lag der Ort in Asche. — Zwar verlor kein Mensch dabei das Leben, aber der Verlust an Eigenthum wurde zu 500,000 Piaster taxirt; das dänische Handlungshaus Element und Comp. auf St. Thomas büßte allein 20,000 Piaster dabei ein. — Man möge sich nun auch jede beliebige Vorstellung von dem Mangel an Befugniß



der Ortseinwohner, den Kapitän des Dampfers zu arretiren, machen, so wird doch Jedermann, nach der ersten Veranlassung des Vorfalls und der augenscheinlich oberflächlichen und einseitigen Untersuchung seitens der nordamerikanischen Regierung, es als sehr zweifelhaft ansehen, daß ein gerechter Grund vorlag, gegen eine offene und wehrlose Stadt mit solchem zerstörenden Strafgerichte aufzutreten <sup>1)</sup>. Die nordamerikanische Regierung nahm aber so wenig Anstoß an dem von ihrer Kriegscorvette angerichteten Bombardement, daß sie, als ein Kaufmann in New-York, der ebenfalls bei der Einäscherung Greytowns Schaden gelitten hatte, den Kapitän Hallins deshalb vor Gericht ziehen wollte, in ihren Tageblättern erklären ließ, sie wolle die Verantwortlichkeit für das Verfahren des Kapitäns übernehmen, auch die Kosten der Untersuchung vor Gericht selbst tragen, und der Präsident bestrebe sich in seiner Jahresbotschaft an den Congress, das Bombardement Greytowns zu rechtfertigen.

---

Im stillen Meer liegt in südwestlicher Richtung von der Landenge von Panama die Inselgruppe der Galapagos, auf welchen sich, wie jetzt allgemein bekannt, große Anhäufungen von Guano befinden, der von den amerik. Neubauern und selbst von europäischen Landwirthen sehr gesucht wird. Im Jahre 1854 schloß daher die nordamerikanische Regierung eine Convention mit dem Präsidenten der Republik Ecuador, wozu diese Inseln gehören, wegen einer

---

<sup>1)</sup> Der dänische Autor rechnet es hier beispielsweise seinen Landsleuten als Verdienst an, daß sie im Kriege gegen die eigenen Herzogthümer nicht einmal solche Grausamkeit gegen schleswig-holsteinische Städte übten, die mehr ihren Landsleuten als den Dänen anhängen, was wir hier, als dem Contexte unbecommend, d. h. als Note, dem Leser nicht vorenthalten wollten.

Anleihe von 3 Millionen Piaster, die durch beträchtliche Herabsetzung der Ausfuhrabgabe von Guano successive wieder ersetzt werden sollte. Augenscheinlich ward durch diese Bedingung der nordamerikanischen Regierung ein erwünschter Weg angebahnt, gelegentlich in den Besitz der Inseln zu kommen. Mehre von den bei der Republik Ecuador accreditirten Gesandten und Consuln erhoben aber Einsagen gegen dieses Arrangement, sodaß der Senat der Republik sich zuletzt weigerte, die Convention zu genehmigen, die denn nun auch nicht zur Vollziehung kam.

---

An der Ostspitze von San Domingo bildet die Halbinsel Samana einen Meerbusen, der einen vortrefflichen Hafen für eine ganze Flotte abgibt. Dieser Punkt hatte die Aufmerksamkeit der nordamerikanischen Regierung erregt, und im August 1854 ward also ein gewisser General Cazenau nach der Insel gesandt, um mit der dominikanischen Republik einen Handels- und Freundschaftstraktat zu unterhandeln. Der rechte Angelpunkt des nordamerikanischen Interesses drehte sich dabei um Erlangung des Rechts, eine See-Station in der Bucht von Samana zu etabliren, und um die Genehmigung der Dominikaner dafür zu erlangen, bot man ihrer Regierung an, die ganze Masse des Papiergeldes, womit Domingo überschwemmt sei, einzulösen zu wollen. Die Gemahlin des Generals, welche von diplomatischem Talente sein soll, fand hier Gelegenheit, ihre Gaben zu entwickeln, und wirklich ward auch ein Traktat in der genannten Richtung geschlossen. Diese Urkunde enthielt noch die fernere Bestimmung, daß Bürgern der beiden contrahirenden Nationen das Recht der Niederlassung in den beiden Landen und der freie Handel nach den bestehenden Gesetzen gewährt sein sollte. Aber die gesetzgebenden Kammern von Domingo waren doch so vorsichtig, die Erweiterung dieses

Artikels dahin zu begehren, daß die Worte hinzugefügt wurden: „ohne Rücksicht auf Abstammung und Farbe“, weil die Republik Domingo fast nur aus farbigen Einwohnern besteht und die nordamerikanische Regierung die Stellung der Farbigen in allen bürgerlichen Verhältnissen wesentlichen Einschränkungen unterwirft. Ohne dieses Anhängsel würde der Traktat den Nordamerikanern alle bürgerlichen Gerechtigkeiten auf Domingo gewährt haben, während die farbigen Dominikaner in Nordamerika nur sehr übel daran gewesen wären. Die Sache endete damit, daß die gesetzgebenden Kammern die Sanktion des Traktats versagten, und der General Cazenau nebst Gemahlin mußten unverrichteter Dinge abreisen, wie sehr sie auch mit einer Kriegs-Erklärung der nordamerikanischen Regierung gedroht hatten, wenn der Traktat nicht vollzogen würde.

---

Stlich von der Südspitze Amerika's liegen die sich jetzt im Besitze Englands befindenden Falklandinseln oder Maluinen. Es traf sich nun so, daß hier im Jahre 1854 ein nordamerikanischer Handelsagent, der sich ein polizeiliches Vergehen hatte zu Schulden kommen lassen, arretirt und in eine Brüche verurtheilt wurde. Darüber verlangte der nordamerikanische Staatssekretär *Marcy* von der englischen Regierung nicht bloß Schadenersatz für den Handelsagenten und daß den Lokalautoritäten wegen des Vorfalles von London aus ein Verweis ertheilt werden solle, sondern er benutzte auch die Gelegenheit zu der politischen Anfrage, ob die Falklandinseln wirklich unter englischer Hoheit stünden? — Das Recht Englands auf die Falklandinseln ist nun zwar jünger als die dänischen Ansprüche auf den Sundzoll, denn es datirt erst vom Jahre 1841, als auf denselben englische Kolonien angelegt wurden. Der englische Gouverneur wußte sich aber wegen seines



Verfahrens gegen den Nordamerikaner gehörig zu rechtfertigen, als ganz in Übereinstimmung mit dem Gesetz. Davon mußte alsdann Lord Clarendon an das Cabinet von Washington eine diplomatische Mittheilung machen; da ihm aber die Frage wegen der Hoheitsrechte unbequem war, so gab er auf die nordamerikanische Vorfrage nur die kurze Antwort, daß er keine Veranlassung gefunden hätte, sich über diesen Punkt zu äußern.

---

Gleichwie man zu genauerer Bekanntschaft mit den Zügen gewisser Personen gelangt, wenn man verschiedene Abbildungen derselben prüft, ebenso gewähren diese Bilder auch eine allmälige Erkenntniß des hinter den äußeren Formen verborgenen Geistes. In ähnlicher Weise verhält es sich mit den Regierungsgewalten verschiedener Staaten, und wer sich die Mühe geben mag, die hier aufgezählten Beispiele vom politischen Verfahren der nordamerikanischen Staatslenker einer ernstern Erwägung zu unterziehen, wird dadurch auch zu einem leichten Verstehen des Auftretens dieser mächtigen Republik gegen Dänemark in der Sundzollfrage kommen. Denn nach Allem, was über diese Angelegenheit aus N. A. verlautet, herrscht dort eine allgemeine Übereinstimmung zwischen den Ansichten der Regierung und der öffentlichen Meinung in der Sundzollsache, und wie wenig die Organe der Presse sonst auch einig untereinander zu sein pflegen, wo es um Ventilation irgendeiner amerikanischen Angelegenheit gilt, so harmonisch erklären alle dortigen Zeitschriften und Tageblätter diesmal ihre Zufriedenheit mit dem Auftreten des Präsidenten in der Sundzollfrage. General Pierce ist also wahrscheinlich vom Strudel der öffentlichen Stimmung der extravaganteren Nordamerikaner zu seinem heftigen Auftreten gegen Dänemark fortgerissen

worden, und wohl möglich, daß er sich der Illusion hingegeben hat, einen leichten Triumph über Dänemark zu erlangen, der zu einem Fußschemel für anderweitige Vorhoffnungen werden könnte. Die Annahme liegt daher auch gar nicht fern, daß der Präsident es am liebsten mit einer kleinen Macht zu thun haben wollte, die Besitzungen in Amerika hat 1). Hätte der Krieg zwischen den Westmächten und Rußland nicht ein so unerwartetes und schnelles Ende genommen, so wäre die Gelegenheit für N.A. günstig gewesen, Verwirrung in die Sundzollfrage zu bringen. Die jetzige, fast muthlos erscheinende Erklärung, daß es den Schiffskapitänen überlassen wird, ob sie, nachdem der Traktat und seine Verlängerung mit dem 14. Juni abgelaufen ist, den Sundzoll bezahlen wollen oder nicht, kann gleichwohl die nämliche Absicht, nur auf anderem Wege, verfolgen und sehr bald zu Thätlichkeiten führen, die eben erwünscht sein würden. England und Frankreich haben indessen nun Zeit gewonnen, sich näher mit der Frage von allgemeinem Interesse für Schifffahrt und Handel zu beschäftigen, die andernfalls von untergeordneter Bedeutung für die beiden größten Seemächte gewesen wäre, und ihre klarsiehenden Diplomaten werden ohne Zweifel bald ein Mittel finden, allen ferneren Reibungen, die der Sundzoll bisher veranlaßte, für immer ein Ende zu machen, ohne den Interessen Dänemarks zu nahe zu treten und der Schifffahrt die bisherige Sicherheit in den bodanischen Gewässern zu entziehen.

Die öffentliche Meinung hat bisher nur wenig Gelegenheit gehabt, sich genauere Aufklärungen über die wahren Verhältnisse der Sundzollfrage zu verschaffen, weil diese politische Angelegen-

---

1) Diese Annahme ist zwar von Amerikanern verworfen worden, allein es bleibt nichtsdestoweniger höchst wahrscheinlich, daß sie im Falle ernstlicher Auftritte dem wiederholten Beispiele Englands folgen und sich im Kriegsfall der dän. westind. Inseln bemächtigen würden, was ihnen natürlich nur eine leichte Sache sein müßte.

heit in ihrem staatsrechtlichen Gewande fast ein verschlossenes Buch gewesen ist. Viele sonst unparteiische Männer mögen daher auch der Ansicht gewesen sein, daß es mit der angeblichen Berechtigung Dänemarks zur Erhebung des Sund- und Stromzollés nur schlecht bestellt sei. Wir hoffen, daß diese Blätter sie eines Besseren belehrt haben, und daß auch sie, wenn dennoch von uns eingeräumt wird, daß der Sundzoll nachtheilig auf Handel und Schiffahrt der Ostsee wirken konnte, keinen Anstand nehmen werden, den jetzt von Dänemark selbst eröffneten Weg zur gänzlichen Beseitigung des Sundzollés als einen gemäßigten und billigen anzuerkennen.



In demselben Verlage ist erschienen:

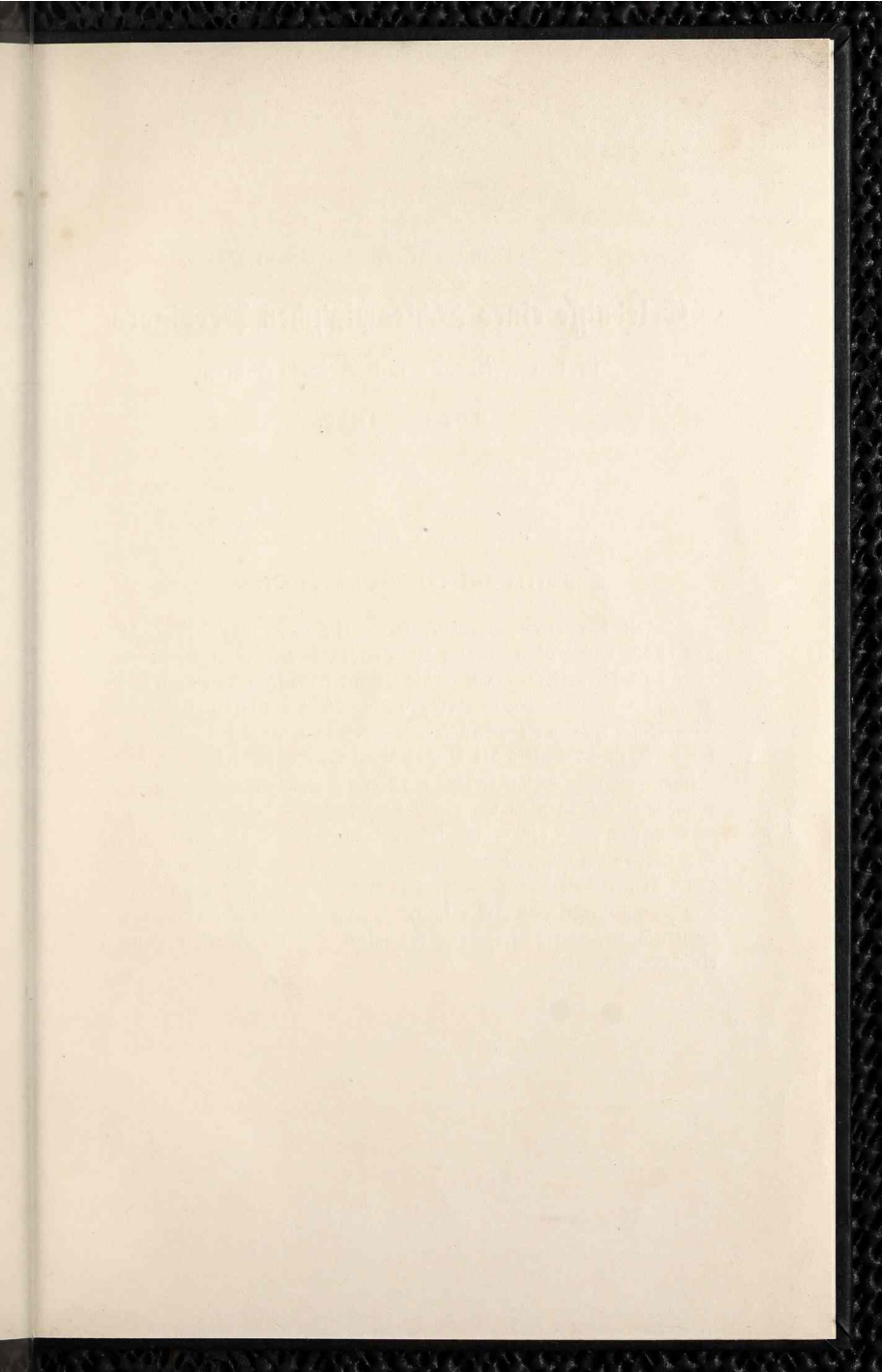
**Zur Kenntniß**  
und  
**Charakteristik Deutschlands**  
in seinen  
politischen, kirchlichen, literarischen und Rechtszuständen.

Von **Aug. Boden.**

Zweite vermehrte Auflage. — Geh. Rthlr. 2.

**Inhalt.**

Zur Würdigung der sogenannten jungen Literatur Deutschlands und zur Vergleichung derselben mit der heutigen Literatur Frankreichs. Heinrich Laube. — George Sand. — Theodor Mundt. — Karl Gutzkow. — Börne und Heine. Des ersten Verehrer, des letztern Gegner. — Der Kaufmann von Venedig von Shakespeare. — Sordelmann als Schloß. — Doctor Wespe, Lustspiel in fünf Aufzügen von Roderich Benedix. — Zur Beurtheilung der christlichen Glaubenslehre von Strauß; zugleich über den Unterschied zwischen Religion und Philosophie. — Lehren die symbolischen Bücher der evangelischen Kirche eben so den Glauben an einen Teufel, als sie den Glauben an Gott lehren? — Ueber den Deutsch-Katholicismus — Beleuchtung der Verhandlungen der evangel. General-synode zu Berlin im Jahre 1846 „über die Verpflichtung der Geistlichen auf die Bekenntnißschriften“. — Aus dem Vorworte zu dem Schriftchen „Ueber den Deutsch-Katholicismus“. — Verhandlungen des Frankfurter Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung über die Abweisung Rupp's aus der Hauptversammlung zu Berlin. — Lücke und Ullmann über Rupp und den Gustav-Adolf-Verein. — Geheime Inquisition, Censur und Cabinetsjustiz im verderblichen Bunde. Schlußverhandlung mit vielen neuen Actenstücken über den Prozeß Weidig. Von Wih. Schulz und Karl Welcker. 1845 u. s. w. — Erkenntnisse zweiter Instanz etc., erteilt von dem Criminalsenate des Oberappellationsgerichts zu Kassel auf die von dem Mitanklagten Prof. Dr. Stho. Jordan etc. erhobene Berufung gegen das Urtheil des Criminalsenates des Obergerichtes zu Marburg vom 14. Juli 1843. Mit Anmerkungen zu dem die Berufung des Prof. Jordan betreffenden Erkenntnisse begleitet von H. F. Eggena, Obergerichtsrathe in Marburg. Marb. 1846. — Nachschrift. — F. C. Schloßers Weltgesch. für das deutsche Volk. Unter Mitwirkung des Verf. bearbeitet von Dr. G. L. Kriegk. — Die franz. Revolution und Lamartine's Gesch. der Girondisten. — Der Oldenburger Verfassungskampf nach gedruckten und ungedruckten Quellen. Ein Beitrag zur Erörterung des deutschen Verfassungswesens seit dem Befreiungskriege bis auf unsere Tage. Vom Prof. Hinrichs in Halle, 1846. — Ueber Duldsamkeit der Parteien. — Vor dem Erscheinen der „Deutschen Zeitung“ von Servinus — Nachschrift. — 1848. Deutschland und die franzöf. Revolution. — Die Frankfurter Wahl zur deutschen Nationalversammlung. — Ueber den „Entwurf des deutschen Reichsgrundgesetzes“ der „siebenzehn Vertrauensmänner“. — Der Malmöer Waffenstillstand und der Frankfurter 18. Sept. — Nachschrift. — Deutschland am Vorabend seines Falles oder seiner Größe. Von Karl Gutzkow. — Oesterreich von einem engeren Verbande mit Deutschland auszuschließen? — 1849. Das Preussische Erbkaiserthum. — Vereinbarung. — Ueberblick. — Rückblick. — Ueber den Berliner „Entwurf der Verfassung des deutschen Reiches“ vom 28. Mai 1849. — Zur „Deutschen Zeitung“. — „Max von Gagern an seine Wähler“. — Die deutschen Einheitsbestrebungen. — Ueber die Preussische Circularbefehle vom 30. Juli. — 1850—1851. Reaction (Bundestag. Schleswig-Holstein. Kurhessen. Allgemeine Betrachtungen). — 1851—1854. Zur Gesch. des Bentinck'schen Prozeßes, etc. — Nachschrift. — Ueber Göthe, mit Beziehung auf einige seiner Tadel.



In demselben Verlage ist erschienen:

## Erlebnisse eines Schleswig'schen Predigers

in den Friedens- und Kriegs-Jahren.

1838 — 1850.

Von

**F. Petersen,**

ehmal. Pfarrer zu Nottmark auf Alsen.

Zweite Auflage. Geheftet Rthlr. 1. —

Inhalt. Vorwort. — Rudelbach. Grundtvig. — Friedensjahre 1838 bis 1848. Erstes Pfarramt. Uet bei Apenrade. — Zweites Pfarramt. Nottmark auf Alsen. — Studiengang und Examen der dänischen Theologen. — Der Herzog von Augustenburg. — Kriegsjahre 1848 bis 1850. Einleitendes. — Professor Flor an die Schleswiger. — Erstes Schreiben des Bischofs Hansen. — Zweites Schreiben des Bischofs Hansen. — Gefangenschaft unter den Dänen. — Verhör. — Unterredung mit dem Kriegsminister Tscherning. — Befreiung. — Schreiben an den Minister Tscherning. — Antwort desselben. — Rückkehr nach Nottmark. — Wegführung von dort durch das souveräne Volk. — Schreiben des Generals Hansen. — Pfarramt zu Ulberup. — Vertreibung von dort durch die Dänen. — Graf zu Eulenburg. — Pastor Feilberg. — Das Sprachrecept vom Jahre 1851. — Scandinavische Bestrebungen oder Schleswig, Dänemarks Morgengabe zur Union. — Der Schleswiger Dom und die dänischen Reden.

---



